

Sozialleistungsbericht 2008
des Kreises Warendorf

Herausgeber:

Kreis Warendorf
Der Landrat
Sozialamt
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Titelseite: ©S. Hofschlaeger/pixelio

Stand: November 2008



Die Budgets des Sozialamtes, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sowie des Gesundheitsamtes machen im Haushaltsplan 2008 (einschl. Personal- und Sachkosten) insgesamt 104 Mio. € und damit rd. 51 % des Gesamthaushaltes aus.

Allein diese Zahlen rechtfertigen es, den sozialen Leistungen, die der Kreis Warendorf erbringt, einen gesonderten Bericht zu widmen.

Daher gibt die Verwaltung auch im Jahr 2008 - nunmehr schon zum 19. Mal - einen Sozialleistungsbericht heraus. Dieser Bericht enthält in alphabetischer Ordnung einen umfassenden Überblick über die verschiedensten sozialen Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen.

Der Sozialleistungsbericht soll es den Mitgliedern des Kreistages ermöglichen, sich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen kritisch mit der Aufgabenerfüllung in den Bereichen der Sozial- und Jugendhilfe sowie des Gesundheitswesens auseinanderzusetzen. Ebenso stellt er aber auch eine umfassende Information für interessierte Bürgerinnen und Bürgern dar.

Warendorf, im November 2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Gericke'. The signature is stylized and cursive.

Dr. Olaf Gericke



Sozialamt

Amtsleiterin	Frau Klausmeier	5000	B 1.55
Vorzimmer	Herr Harder	5001	B 1.56
Sozialplanerin Altenhilfe- und Pflegeplanung Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte	Frau Schulte-Sienbeck	5002	B 1.54

Sachgebiet I

Allgemeine Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiterin, stellv. Amtsleiterin	Frau Schmiele	5010	B 1.63
Berichtswesen, Statistiken, Haushaltsangelegenheiten, ADV-Koordination	Frau Cord	5011	B 1.58
Eingliederungshilfe	Frau Eggert Frau Hooge	5013 5014	B 1.66 B 1.67
Ausschüsse, Beiräte, Gewährung von Zuschüssen, Vertriebenen- angelegenheiten	Herr Schabhüser	5012	B 1.58
Bewohnerorientierte Auf- wendungszuschüsse Krankenhilfeabrechnungen	Frau Wegmann	5015	B 1.67
Schuldnerberatung	Frau Brand-Assies Frau Wagner Herr Wellie	5063 5062 5061	B 1.59 B 1.59 B 1.60
Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf	Herr Linke	5019	B 1.23
Widersprüche, Fachaufsicht SGB II und XII	Frau Rittscher Frau Harhoff Frau Nerkamp	5064 5065 5066	B 1.61 B 1.62 B 1.62
Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen	Frau Tenbrock Frau Filthaut Frau Kaldewey	5017 5016 5018	B 1.64 B 1.64 B 1.65
Pflege- und Wohnberatung	Frau Jasper	5035	B 1.68

Sachgebiet II Zentrale Heranziehungsstelle

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiter	Herr Wittjohann	5020	B 2.30
Heranziehung Unterhaltspflichtiger, Durchsetzung sonstiger Ansprüche gegen Dritte	Herr Hornig	5021	B 2.33
	Frau Bauseler	5022	B 2.33
	Herr Westfechtel	5023	B 2.31
	Herr Reiners	5024	B 2.32
	Frau Runde	5025	B 2.31

Sachgebiet III Hilfen in Einrichtungen

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiterin	Frau Weiß	5030	B 1.49
Heimkostenabrechnungen	Herr Harder	5001	B 1.55
Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege	Herr Brameier	5032	B 1.30
Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe	Frau Nitsche	5037	B 1.48
	Frau Althaus	5039	B 1.46
Hilfe zur Pflege	Frau Loch	5072	B 1.47
	Frau Habke	5031	B 1.46
	Herr Knapheide	5033	B 1.30
	Herr Baykal	5034	B 1.48
Heimaufsicht	Herr Kreling	5036	B 1.45
	Herr Strickmann	5038	B 1.45

Sachgebiet IV BAföG, Unterhaltssicherung

Warendorf, Düsternstr. 55

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiter	Herr Friedrich	5040	
Unterhaltssicherung/BAföG	Frau Brinker	5042	

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
BAföG	Frau Lönne	5041	
	Frau Zein	5043	
	Frau Schnittkamp	5044	

Sachgebiet V Schwerbehindertenrecht

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Ausstellung von Beiblättern	Herr Ausel	5052	B 1.29
	Frau Greß	5053	B 1.24
	Herr Heidelmann	5054	B 1.27
	Frau Kröger	5083	B 1.29
	Herr Pöhler	5057	B 1.26
	Frau Schulze-Wintzler	5059	B 1.26
	Herr Schwarzer	5081	B 1.24
Widersprüche, Nachprüfungen	Frau Mourao Aires	5084	B 1.25
	Frau Schlieper	5051	B 1.25
	Frau Schweiger	5082	B 1.25
Registratur	Frau Daum	5003	B 1.57
	Herr Lehrich	5055	B 1.57
	Herr Möllers	5056	B 1.57
	Herr Schluer	5058	B 1.57

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Amtsleiter	Herr Rütting	5100	E 1.167
Vorzimmer	Frau Maibaum	5101	E 1.166
	Frau Wegmann	5101	E 1.166
Jugendhilfeplanung	Frau Lebek	5106	D 1.125

Sachgebiet Verwaltung

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiterin, stellv. Amtsleiterin Tageseinrichtungen, Tagespflege, Spielgruppen Wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss Controlling	Frau Middendorf	5110	E 1.165

Sachgebiet Beistandschaften

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiter	Herr Schürmann	5120	D 1.115
Beistandschaften, Beurkundungen, Vormundschaften und Pflegschaften	Frau Hagemeyer	5122	D 1.114
	Frau Franz	5121	D 1.117
	Herr Zogalla	5123	D 1.114
	Herr Mausehund	5125	D 1.113

Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst/Jugendpflege

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiter	Herr Terbrack	5210	E 1.160
Adoptions- und Pflegekinderdienst	Herr Schnieder	5241	E 1.149
	Herr Tetzlaff	5242	E 1.150
	Frau Plugge	5243	E 1.151
	Frau Möller	5244	E 1.152
	Frau Biedermann	5255	E 1.147
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erz. Kinder- und Jugendschutz	Frau Wessel	5251	B 1.21
	Herr Peters	5253	B 1.22
	Frau Niemerg	5252	B 1.21
Koordinator Regionalbezirk I Warendorf, Ostbevern	Herr Frigge	5211	E 1.154

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Koordinator Regionalbezirk II Sendenhorst, Drensteinfurt, Ennigerloh, Wadersloh	Herr Voskuhl	5211	E 1.143
Koordinator Regionalbezirk III Telgte, Sassenberg, Everswinkel, Beelen	Frau Rasfeld	5231	E 1.140

Gesundheitsamt

Nachstehend werden die wesentlichen Aufgabenbereiche des Gesundheitsamtes und die hierfür maßgeblich verantwortlichen Mitarbeiter/innen aufgeführt.

Amtsleiter	Herr Dr. Schulze Kalthoff	5300	A 1.16
Vorzimmer	Frau Kühn	5301	A 1.15
Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsplanung	Frau Lummer	5302	A 1.04

Sachgebiet I

Medizinischer Dienst/Infektionsschutz/Arzneimittel- und Apothekenaufsicht

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiterin	N.N.	5310	A 0.12
Medizinische Gutachten	Herr Dr. Lindner	5311	A 0.14
Aids-Beratung, SGB XII-Stellungnahmen	Frau Dr. Röhnelt	5312	A 0.35
Belehrungen n. Infektionsschutzgesetz	Frau Lohmeier	5365	A 0.09
TBC-Fürsorge	Frau Heidenbluth	5316	A 0.28
Arznei- und Apothekenaufsicht	Herr Krüßen	5318	A 1.14
Prüfungswesen für nicht ärztliche Heilberufe	Frau Bartoschek	5317	A 1.14

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Gesundheits- und Hygieneaufsicht	Frau von Dobbeler	5363	A 1.03
	Herr Cappenberg	5361	A 1.02
	Herr Pautmeier	5362	A 1.03
	Herr Ziech	5364	A 1.01

Sachgebiet II
Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiterin	Frau Dr. Fleissner-Busse	5320	A 0.21

Kinder- und Jugendärztlicher-
dienst:

Warendorf Frau Dr. Dick 5322 A 0.24

Ahlen Frau Dr. Ertel 02382/910111
 Frau Dr. Rohac 02382/910115

Beckum Frau Dr. Schäfer 02521/820454
 Frau Dr.
 Arizzi Rusche 02521/820432

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Aufsuchende Elternberatung	Frau Lieftüchter	02382/910111	A 0.23
	Frau Wartala-Heine	5323	
Zahnärztlicher Dienst	Frau Uhle	5328	A 0.23
Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder	Frau Kaufmann	5325	A 0.33
	Frau Kleigrewe	5324	A 0.32
	Frau Koglin- Riedemann	5326	A 0.03
	Frau Windau	5327	A 0.11

Sachgebiet III
Gesundheitlicher Umweltschutz

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiterin	Frau Dr. Rehfeldt	5330	A 1.05
Umwelt-/Hygienetechn. Aufsicht	Frau Scheil	5331	A 1.08
Trinkwasserüberwachung	Frau Gimpel	5335	A 1.13
	Frau Mußenbrock	5334	A 1.13

Sachgebiet IV
Sozialpsychiatrischer Dienst/ Kontakt- und Beratungsstelle/Betreuungsstelle

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Sachgebietsleiterin, stellv. Amtsleiterin	Frau Dr. Stüker	5340	A 1.10
Kontakt- und Beratungsstelle (Im Grünen Grund 70, Warendorf)	Frau Hammelmann Frau Sicking-Drerup	782765	

SozialarbeiterInnen:

Warendorf	Herr Bauer	5344	A 0.05
	Frau Lohbreier	5343	A 0.04
	Frau Sicking-Drerup	5345	A 1.11
	Frau Voita	5342	A 1.11

Bezeichnung	Name	Telefon- Nummer	Raum- Nummer
Ahlen	Frau Averhage Frau Pangert Frau Stöwer	02382/9101-50 02382/9101-20 02382/9101-21	
Beckum	Frau Kronenberg Herr Nauert	02521/8204-61 02521/8204-55	
Oelde	Frau Schmidt Herr Paß	02522/2362 02522/2362	

Betreuungsstelle	Herr Lehmann Frau Hostmann	5347 5348	A 0.06 A 0.34
------------------	-------------------------------	--------------	------------------

Sachgebiet V
Verwaltung

	Frau Schröder	5350	A 1.12
--	---------------	------	--------



Adoptionsvermittlung	15
AIDS-Beratung	15
Ambulante Hilfen zur Erziehung	16
Ambulante Pflegedienste	18
Aufsuchende Elternberatung	18
Ausbildungsförderung	19
Behindertenfahrdienst	19
Beistandschaften/Vormundschaften/Pflegschaften/Beurkundungen	20
Beratung nach dem Landespflegegesetz	22
Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder	23
Beratungszentrum für Alleinerziehende	23
Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen	24
Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz	24
Bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss Tages-, Nacht-, Kurzzeitpflegeeinrichtungen	25
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	25
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	26
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	27
Entwicklung der Familienzentren	28
Erziehung in der Familie	29
Erziehung in einer Tagesgruppe	29
Erziehung in Pflegefamilien	29
Erziehungsberatung	31
Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf	31
Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung	32
Familienentlastende Dienste	32
Familiengutscheine	33
Familientelefon im Kreis Warendorf	33
Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaften nach SGB IX	34
Förderung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit im Kreis Warendorf	35
Frauenberatungsstellen	36
Frauenhäuser in Telgte und Warendorf	36
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	36
Grundsicherung für Arbeitssuchende	37
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	39
Heilpädagogische Frühförderung	40
Heimaufsicht nach dem Heimgesetz	40
Heimerziehung für Minderjährige	42
Hilfe für junge Volljährige	43
Hilfe zum Lebensunterhalt	44
Hilfe zur Pflege – ambulant	44
Hilfe zur Pflege – stationär	46
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	47
Integrationshelfer Schulbesuch	49
Integration von Zuwanderern	49
Jugendarbeit	50
Jugendschutz	50
Jugendsozialarbeit	51
Kindertagespflege und Spielgruppen	52
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	53



Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst	54
Kommunale Pflegeplanung	55
Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke	55
Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz	56
Kreispflegekonferenz	57
Landesprogramm „Jugend in Arbeit plus“	57
Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	58
Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten	59
Pflegewohngeld	60
Schuldnerberatung	61
Schutz ungeborenen Lebens	62
Schwangerschaftsprobleme, Familienplanung und Schwangerschaftskonfliktberatung	62
Selbsthilfe-Kontaktstelle	63
Sonderfonds zur Unterstützung bei existentiellen Notlagen im Rahmen der Schwangerenberatung	63
Sonstige Hilfen in bestimmten Lebenssituationen	64
Sozialpsychiatrischer Dienst	65
Spätaussiedlerangelegenheiten	65
Suchtberatung	66
Tageseinrichtungen für Kinder	67
Telefonseelsorge	68
Unterhaltssicherung (USG)	70
Unterhaltsvorschussgesetz	71
Wohlfahrtspflege	71



Adoptionsvermittlung

Der Kreis Warendorf ist seit dem 01.01.2005 Träger der Adoptionsvermittlung im gesamten Kreisgebiet und somit für alle im Zusammenhang mit einer Adoption stehenden Aufgaben zuständig. Er unterhält hierzu eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle, der sich die Städte Ahlen, Beckum und Oelde angeschlossen haben. Die notwendige konzeptionelle Abstimmung ist erfolgt. Die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung liegt vor.

Erforderlich wurde diese Regelung vor den Hintergrund der Ratifizierung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Die Vielfältigkeit der Aufgaben und die besonderen fachlichen Anforderungen haben den Gesetzgeber veranlasst, von den Adoptionsvermittlungsstellen personelle Mindeststandards zu verlangen. Da diese Vorgaben auch einen besonderen Personalschlüssel beinhalten, die kleinere Adoptionsvermittlungsstellen nicht erfüllen konnten, haben sich auch in anderen Regionen Jugendämter zusammengeschlossen.

Die Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle gliedern sich im Wesentlichen in folgende Bereiche:

- Vorbereitung, Überprüfung und Auswahl von Bewerbern für die Aufnahme eines Kindes
- Feststellen der individuellen Bedürftigkeit eines Kindes und darauf aufbauend die konkrete Vermittlung des Kindes in eine neue Familie bei behutsamer Kontaktaufnahme
- Begleitung und Beratung des neuen Familiensystems
- Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- Stellungnahme im gerichtlichen Adoptionsverfahren
- Betreuung der Familie nach erfolgter Adoption bei adoptionstypischen Themen, hier insbesondere bei der Suche der Adoptierten nach ihren Wurzeln

Neben dieser so genannten „Fremdadoption“ ist die Adoptionsvermittlungsstelle bei den „Stiefelternadoptionen“ ebenfalls tätig. Insbesondere im gerichtlichen Verfahren sind Stellungnahmen, die eine intensive Vorarbeit voraussetzen, zu erstellen.

Auslandsadoptionen werden in der Regel von der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle beim Landesjugendamt

und von besonders anerkannten Freien Trägern durchgeführt. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Kreises Warendorf ist hierbei begleitend tätig. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Erstellung der Heimstudie zur Lebenssituation und zur Persönlichkeit der Bewerber.

AIDS-Beratung

Die weltweite HIV/AIDS-Epidemie hat sich innerhalb von 20 Jahren zu einem der größten Gesundheitsprobleme der heutigen Zeit entwickelt. Ende 2006 waren weltweit ca. 39,5 Millionen Menschen mit HIV infiziert, bei jährlich ca. 4,3 Millionen Neuinfektionen und 2,9 Millionen Todesfällen.

In Deutschland stellt sich die Situation relativ günstig dar, was auf frühzeitig begonnene und effektiv durchgeführte Präventionsmaßnahmen zurückgeführt wird. Aber auch in Deutschland gibt es das Problem AIDS. So haben sich hier seit Beginn der Epidemie 1982 bis Ende 2006 rund 82.000 Menschen mit HIV infiziert, die Gesamtzahl der Todesfälle liegt bei rund 26.000. Derzeit leben in Deutschland ca. 56.000 HIV-Infizierte, davon sind ca. 8.700 an AIDS erkrankt. Besorgniserregend ist auch bei uns ein seit 2001 zu verzeichnender Anstieg der HIV-Neuinfektionen. So haben sich 2006 in Deutschland rund 2600 Menschen mit HIV infiziert, auf NRW entfallen davon 668. Als Ursachen hierfür werden verschiedene Faktoren wie nachlassendes Schutzverhalten, Zunahme von Reisen in Länder mit hoher HIV-Infektionsrate, Anstieg anderer sexuell übertragbarer Krankheiten u.a. genannt.

Die AIDS-Beratung im Gesundheitsamt bietet Einzelpersonen, Paaren und Gruppen eine **individuelle und vertrauliche medizinische Beratung** über die Erkrankungen, deren Übertragungswege und Präventionsmöglichkeiten an. Das Gesundheitsamt bietet an, einen **anonymen und kostenlosen HIV-Antikörpertest** durchführen zu lassen. Zu den weiteren Aufgaben der AIDS-Beratung gehört auch die Beratung und Betreuung von Schulen, Betrieben, Feuerwehren, Rettungssanitätern und der Polizei sowie eine besondere Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Ziel ist es, durch Aufklärung und Beratung Neuinfektionen mit HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten zu verhindern.

AIDS-Hilfe Ahlen e.V. - Beratungsstelle für den Kreis Warendorf -

Die AIDS-Hilfe Ahlen e.V. engagiert sich für eine Absenkung der Neuinfizierungszahlen und die Befähigung jedes einzelnen, sich und andere wirkungsvoll zu schützen. Sie setzt sich weiter dafür ein, ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, das es Menschen mit HIV und AIDS ermöglicht, so angstfrei wie möglich zu leben und die von ihnen gewünschte Unterstützung und Zuwendung zu erfahren.

Die AIDS-Beratung im Gesundheitsamt arbeitet eng mit der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. zusammen. Auch dort besteht das Angebot einer kostenlosen, anonymen und vertraulichen Beratung über HIV und entsprechenden Präventionsmöglichkeiten. Ein Schwerpunkt der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. ist die Begleitung von HIV-positiven Menschen. Zudem bietet sie Informations- und Bildungsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen an.

Der Kreis Warendorf zahlt der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. einen Zuschuss zu den ungedeckten Personalkosten.

Aufwand für das Jahr:

2003	28.425 €
2004	31.000 €
2005	21.822 €
2006	25.106 €
2007	62.432 €
Haushaltsansatz 2008	71.200 €

Seit 2007 beinhaltet der Ansatz auch die Fördermittel des Landes, die dieses auch als fachbezogene Pauschale zur Förderung der Bekämpfung der erworbenen Immunschwäche AIDS zur Verfügung stellt (39.500 €). Diese Mittel werden derzeit noch pauschal der AIDS-Hilfe Ahlen zugewiesen.

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung gehören u. a.

- Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit soll älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen durch soziales Lernen in der Gruppe bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Dieses Ange-

bot wird auch in Form sozialer Trainingskurse vorgehalten und umgesetzt.

Aufwand 2007	44.185 €
Haushaltsansatz 2008	140.000 €

- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und ihre Verselbständigung fördern.

Diese Aufgabe wird von freien Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen.

Aufwand 2007	207.126 €
Haushaltsansatz 2008	480.000 €

- Sozialpädagogische Familienhilfe

Die Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben sowie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Aufwand 2007	411.061 €
Haushaltsansatz 2008	490.000 €

- Elternt raining

Das Rendsburger Elternt raining soll Eltern helfen, für einen positiven Erziehungsprozess Einsichten zu gewinnen und Zusammenhänge zu erkennen.

Schwerpunkt des Trainings ist die Überprüfung des Erziehungsverhaltens und die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern.

Es ist in der Regel Bestandteil der zuvor aufgeführten erzieherischen Hilfen wie im teilstationären Bereich und wird dort auch im jeweiligen Budget abgerechnet. Sofern Elternt raining als direkte Leistung in Anspruch genommen wird, erfolgt die Abrechnung über die Soziale Gruppenarbeit.

Die Aufgabe wird von freien Trägern wahrgenommen. Das Training wird als Kurs in Gruppen angeboten.

- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Jugendlichen mit einem hohen Betreuungsbedarf, die Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, soll besondere sozialpädagogische Einzelbetreuung gewährt werden.

- Betreutes Wohnen

Für Jugendliche und junge Erwachsene mit ausgeprägtem, aber nicht umfassendem Hilfebedarf bietet sich diese ambulante Betreuung in einer eigenen oder durch einen Träger der Jugendhilfe angemieteten Wohnung an, die Heimerziehung vermeidet, Eigenverantwortung bei den Betroffenen belässt bzw. fördert und in der die Intensität der Betreuung flexibel gestaltet wird.

Aufwand 2007	195.522 €
Haushaltsansatz 2008	400.000 €

Gesamtaufwendungen des Kreises für ambulante Hilfen zur Erziehung

2003	1.487.668 €
2004	1.652.729 €
2005	1.605.173 €
2006	1.192.279 €
2007	857.894 €
Haushaltsansatz 2008	1.510.000 €

Ambulante Hilfen zur Erziehung	Stand	Stand	Stand	Stand	Stand
Fallzahlen	31.12. 03	31.12. 04	31.12.05	31.12.06	31.12.07
Erziehungsbeistandsschaften/ Betreuungszuweisungen	64	60	40	20	25
Sozialpädagogische Familienhilfe (Familien)	70	65	65	48	48
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung/Betreutes Wohnen	20	19	13	13	12

Ambulante Pflegedienste

Mit Wirkung vom 1. Juli 1996 ist das Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PFG NW) in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist es u.a., eine leistungsfähige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche ambulante Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen zu gewährleisten. Die Struktur soll sich an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientieren und in kleinen, überschaubaren, stadtteilbezogenen Formen unter Beachtung der Grundsätze der Qualitätssicherung und der Wirtschaftlichkeit entwickelt werden.

Nach § 10 PFG NW werden die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das SGB XI bedingt sind, durch Pauschalen (sog. Investitionskostenpauschalen) in Höhe von 2,15 € pro volle Pflegestunde gefördert.

Die Zuständigkeit für die Investitionskostenförderung von ambulanten Pflegediensten ist zum 01. Januar 2001 vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf den Kreis Warendorf als örtlichem Träger der Sozialhilfe übergegangen.

Die Förderung stellt sich seit 2001 wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der geförderten Pflegedienste	Förderungssumme
2003	24	740.132 €
2004	24	706.940 €
2005	25	703.869 €
2006	26	714.621 €
2007	30	730.572 €
2008	30	786.573 €

Aufsuchende Elternberatung

Die aufsuchende Elternberatung ist ein Projekt des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes beim Gesundheitsamt und ist eine Weiterentwicklung der traditionellen, sogenannten Mütterberatungen.

Seit November 2006 stehen 2 Kinderkrankenschwestern mit einer sozialmedizinischen Zusatzqualifikation (Sozialmedizinische Assistentinnen) Eltern zur Beratung und Hilfe bei Problemen der Pflege, Ernährung und Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern kostenlos und vertraulich zur Verfügung. Von ihren Büros in Ahlen und Warendorf besuchen sie Familien im gesamten Kreisgebiet.

Zielgruppe sind Eltern in problematischen Lebenssituationen, bei denen ein Risiko hinsichtlich der Versorgung ihrer Kinder vermutet wird. Ihnen wird zu Hause eine Beratung zu klassischen Gesundheitsthemen für Säuglinge und Kleinkinder angeboten (Pflege, Ernährung, Bedeutung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen, Vermeidung von Unfällen, Fragen zur allgemeinen Entwicklung etc.).

Ziel ist die Sicherstellung einer angemessenen Versorgung des Kindes und die Stärkung der Kompetenz und persönlichen Eigenverantwortung der Eltern.

Den Zugang zu diesem Beratungsangebot vermitteln bisher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, des Gesundheitsamtes und der Geburtskliniken. Nach einer formlosen - meist telefonischen - Meldung vereinbaren die Sozialmedizinischen Assistentinnen einen Termin und besuchen die Familie zu Hause. Dauer und Häufigkeit von nachfolgenden Hausbesuchen sind variabel und richten sich nach der individuellen Situation des Kindes. Während ihrer Beratungstätigkeit kooperieren die Sozialmedizinischen Assistentinnen mit den meldenden Institutionen sowie mit den behandelnden (Kinder-)ärzten, Hebammen und weiteren beteiligten Fachleuten.

Im Jahr 2007 nutzten Eltern (überwiegend allein erziehende Mütter) von 13 Kindern das Angebot der „Aufsuchenden Elternberatung“; insgesamt wurden 15 Kinder gemeldet.

Ausbildungsförderung

Der Kreis Warendorf führt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Schüler im Rahmen der staatlichen Auftragsverwaltung aus.

Dem Grunde nach gefördert werden kann der Besuch von weiterführenden, allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien und Kollegs. Die Förderung der Studenten erfolgt durch die jeweiligen Studentenwerke.

Die Förderungsleistungen nach dem BAföG bringen zu 65 v. H. der Bund und zu 35 v. H. die Länder auf.

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Neben der elterlichen Leistungsfähigkeit ist Ausbildungsförderung auch abhängig von dem eigenen Einkommen und **Vermögen** des Auszubildenden.

Jahr	Anträge nach dem BAföG	Aufwand €
2003	1.160	2.164.245
2004	1.199	2.337.290
2005	1.196	2.362.864
2006	1.163	2.309.411
2007	1.093	2.083.499

Behindertenfahrdienst

Der DRK-Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. führt seit Jahren den Behindertenfahrdienst im Kreis Warendorf durch.

Zur Verbesserung der Integration von Schwerstbehinderten, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Krankenfahrzeuges bewegen können, wird in begrenztem Umfang die kostenlose Benutzung dieses Fahrdienstes ermöglicht. Die berechtigten Personen haben Anspruch auf monatlich bis zu **acht** Freifahrten. Die Fahrstrecke jeder Freifahrt ist nicht beschränkt, soweit sie innerhalb des Kreises Warendorf verläuft; darüber hinaus ist sie beschränkt auf eine Strecke von 30 km.

Der Kreis Warendorf zahlt dem DRK-Kreisverband für die nach dem SGB XII anspruchsberechtigten Personen in Anspruch genommenen Freifahrten ein Leistungsentgelt von z. Zt. 0,64 € je gefahrenen Kilometer.

Aufwand 2003	11.656 €
Aufwand 2004	11.565 €
Aufwand 2005	13.413 €
Aufwand 2006	16.460,03 €
Aufwand 2007	22.923,47 €

Voraussichtlicher Haushaltsansatz 2008 19.000 €

Beistandschaften/Vormundschaften/Pflegschaften/Beurkundungen

1. Beistandschaften

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes.

Sie wird eingerichtet auf Antrag eines allein sorgeberechtigten Elternteils oder seit 2002 von Elternteilen, die das Sorgerecht für ihr Kind gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausüben. Diese Neuregelung führte auch im Jahr 2008 zu einer steigenden Fallzahl bei Kindern aus geschiedenen Ehen bzw. bei Kindern, deren Eltern in Trennung leben.

2. Amtsvormundschaft

Amtsvormund und damit gesetzlicher Vertreter für die Angelegenheiten des Kindes wird das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, falls die Mutter noch minderjährig ist (gesetzliche Amtsvormundschaft) oder die Mutter bzw. die Eltern aus anderen Gründen (z.B. Tod oder Sorgerechtsentzug) die elterliche Sorge nicht wahrnehmen können (bestellte Amtsvormundschaft) und sich kein Einzelvormund finden lässt.

3. Pflegschaft

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien kann vom Amtsgericht zum Pfleger eines Kindes für einen bestimmten Aufgabenbereich bestellt werden, wenn eine geeignete Einzelperson nicht vorhanden ist.

Die Mehrzahl der hier geführten Pflegschaften sind Ergänzungspflegschaften, bei denen zum Beispiel ein Kind im anhängigen Vaterschaftsanfechtungs- oder Ehelichkeitsanfechtungsprozess vertreten werden muss oder der Aufenthalt bestimmt wird, oder die Personensorge oder Vermögenssorge ausgeübt wird.

4. Beratung und Unterstützung

Eine Veränderung der Aufgabenschwerpunkte ist durch die quantitative und qualitative Ausweitung des Beratungsangebotes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) eingetreten.

Insbesondere das Beratungsangebot nach § 52 a SGB VIII ist sehr umfassend und nimmt einen großen Raum ein. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern

nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung in Bezug auf die Feststellung der Vaterschaft, die Unterhaltsregelung und das Umgangs- und Sorgerecht anzubieten. Nach Möglichkeit soll die Beratung in der Umgebung der Mutter stattfinden. Insbesondere die Beratung bezüglich der gemeinsamen Sorge und deren Rechtsfolgen für die Eltern sowie die Verstärkung des Besuchsrechts der Kindesväter macht ausführliche, vermittelnde Gespräche erforderlich.

Darüber hinaus berät und unterstützt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gem. § 18 Abs. 2 SGB VIII alleinstehende Elternteile unabhängig von der Einrichtung einer Beistandschaft in Angelegenheiten der Personensorge, einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Anspruch auf Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB.

Auch junge Volljährige haben nach § 18 Abs.4 SGB VIII Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

5. Beurkundungen

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist ermächtigt, Beurkundungen vorzunehmen. Neben Vaterschaftsanerkennungen und Unterhaltsverpflichtungen werden u.a. Urkunden über die Anerkennung der Mutterschaft und Sorgeerklärungen aufgenommen.

6. Entwicklung der Fallzahlen

Seit der Kindschaftsrechtsreform zum 01.07.1998 und der damit verbundenen Einführung der Beistandschaft als Dienstleistung und mit der Einbeziehung der ehelichen Kinder, die bei einem Elternteil leben, steigen seit Anfang 2002 die Fallzahlen kontinuierlich.

Das gute und umfassende Beratungsangebot nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz macht jedoch die Einrichtung einer Beistandschaft in nicht wenigen Fällen entbehrlich, so dass oftmals bei der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, lediglich das Beurkundungsangebot des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien in Anspruch genommen wird. Während sich die Gesamtfallzahlen in den vergangenen Jahren nur unwesentlich verändert haben, ist eine steigende Tendenz bei Beistandschaften, die für eheliche Kinder eingerichtet werden, zu beobachten.

Der hohe Bedarf an Beratung in den letzten Jahren drückt sich auch durch die hohen Zahlen der Beurkundungen in den Jahren 2003 bis 2007 aus.

	2003	2004	2005	2006	2007
Gesamtfallzahl	696	766	800	800	774
- Beistandschaften	676	704	723	714	690
- Vormundschaften	14	41	54	70	58
- Pflegschaften	6	21	23	16	26
Beurkundungen	354	360	348	299	324
- Vaterschaftsfeststellungen	110	122	114	94	97
- Sorgeerklärungen	79	78	74	67	81
- Unterhaltsverpflichtungen	145	131	125	114	128

Beratung nach dem Landespflegegesetz

Die Pflege- und Wohnberatung im Kreis Warendorf ist ein dezentral angelegtes Angebot für Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen.

Ziel des Beratungsangebotes ist es, betroffenen Bürgerinnen und Bürgern im Kreis Warendorf zu ermöglichen, so lange es geht in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung zu bleiben und ihre Eigenständigkeit weitestgehend aufrecht zu erhalten.

Betroffene und ihre Angehörigen sollen

- über die verschiedenen vorhandenen Hilfsangebote trägerunabhängig informiert,
- bei der Planung eines geeigneten Hilfearrangements beraten und
- bei der Organisation der erforderlichen individuellen Hilfe unterstützt werden.

Bei Bedarf kann die Fachkraft auf Wunsch vermittelnd tätig werden.

Erste Ansprechpartner für ratsuchende Bürgerinnen und

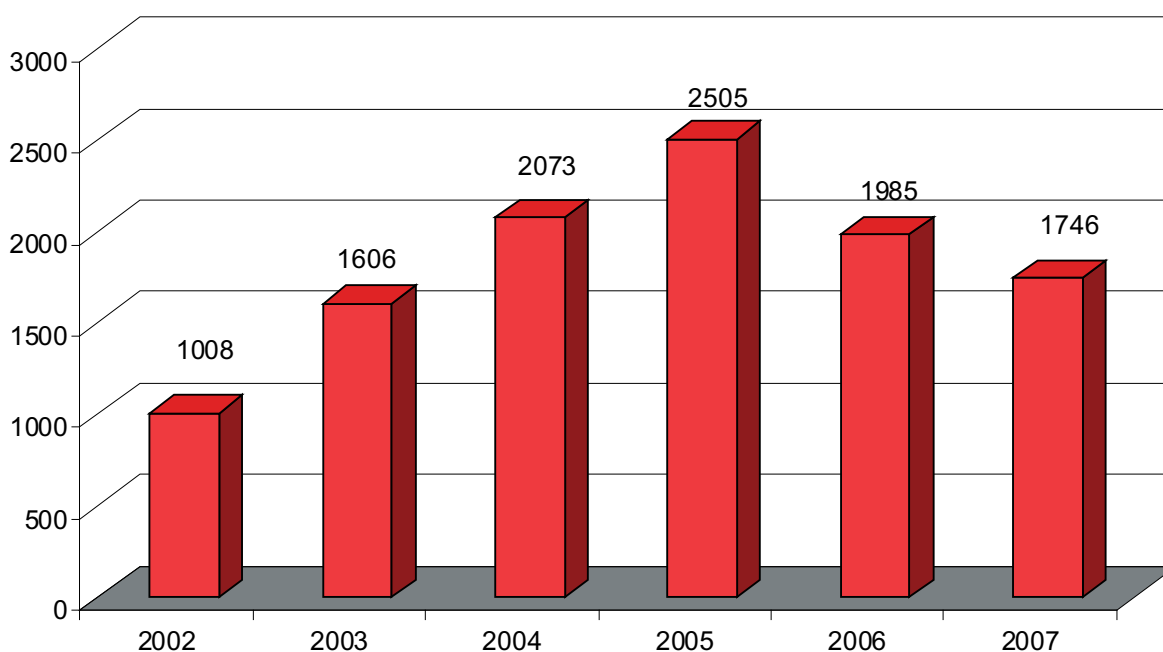
Bürger sind im Regelfall die Beraterinnen und Berater in den Städten und Gemeinden. Sie verfügen über die aktuellen Informationen bezüglich der bestehenden Angebote auf dem Pflegemarkt, gesetzlicher Maßgaben, rechtlicher Belange und sonstiger relevanter Themen, die ihnen durch die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf regelmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Facharbeitsgruppe „Trägerunabhängige Pflegeberatung im Kreis Warendorf“ finden turnusmäßig Fachaustausch und Schulungsmaßnahmen statt, um eine kreisweit gleichmäßige Qualifizierung zu gewährleisten.

Die Pflege- und Wohnberatung im Kreis Warendorf erfasst Informationen über Angebot und Nachfrage bezüglich ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen für Pflegebedürftige im Kreisgebiet und gibt die hierbei gewonnenen Erkenntnisse über Defizite im Angebotsbereich an mögliche Anbieter und die für die Pflegeplanung zuständige Stelle weiter.

Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit wird ebenfalls durch die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf sichergestellt.

Kontakte zur Pflege- und Wohnberatungsstelle



Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder

Die Beratungsstelle ist eine Einrichtung des Gesundheitsamtes für Eltern und Familien mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen. Die Beratungsstelle nimmt sowohl beratende als auch koordinierende Funktionen wahr. Es ist ihr Auftrag, den Eltern soziale, pädagogische, psychologische und medizinische Hilfe umfassend und individuell zu vermitteln.

In der Beratungsstelle sind vier Mitarbeiterinnen beschäftigt, davon drei in Teilzeit. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle arbeiten eng mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst, den Haus- bzw. Kinderärzten sowie den an der Förderung des Kindes beteiligten Fachkräften und Einrichtungen zusammen.

Die Beratungsgespräche werden nach Absprache mit den Eltern zu Hause oder in den Sprechstunden durchgeführt. Diese werden im Kreishaus und in den Nebenstellen des Gesundheitsamtes angeboten.

- **Die Beratungsstelle informiert und berät über**
 - Möglichkeiten geeigneter Kindertagesbetreuung
 - Hilfen zur Entlastung und Unterstützung
 - therapeutische Maßnahmen
 - schulische Förderung
 - Aufenthalte in heilpädagogischen Einrichtungen
 - Eltern-, Selbsthilfe- und Freizeitgruppen
 - mögliche Leistungen der Pflegeversicherung
 - Schwerbehindertenrecht
 - weitere Fördermöglichkeiten etc.
 - bei Bedarf MitarbeiterInnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe und anderen Institutionen
- **Die Beratungsstelle vermittelt und begleitet ambulante, teilstationäre und vollstationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe**
 - heilpädagogische Frühförderung

- heilpädagogische Plätze in Schwerpunktgruppen
- heilpädagogische Plätze in additiven und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen
- stationäre Aufenthalte in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Im Jahr 2007 nutzten Eltern von 579 Kindern das Beratungsangebot für ihr behindertes oder entwicklungsverzögertes Kind.

Davon wurden 236 Kinder erstmalig der Beratungsstelle bekannt.

Beratungszentrum für Alleinerziehende

Das Beratungszentrum für Alleinerziehende und andere Familien in Ahlen (BAZ) bietet im Rahmen der Aufgaben der Familien- und Lebensberatung im Bereich des Kreises Warendorf folgende Leistungen an:

- gezielte und breit gefächerte Beratung für Alleinerziehende und ihre Kinder
- Gruppenarbeit
- einen offenen Treff
- Informationsveranstaltungen
- Familienbildung

Das BAZ versteht sich auch als Anlaufstelle für Familien in der Krise, im möglichen Vorfeld von Trennung und Scheidung.

Seit dem 01.04.1996 leistet das BAZ aufgrund vertraglicher Vereinbarung gerichtsbezogene Trennungs- und Scheidungsberatung.

Träger des BAZ ist die PariSozial – gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH - Kreis Warendorf -.

Ab dem 01.01.1997 erfolgt die Abrechnung der Finanzierung der niedrigschwelligen Beratungsleistungen auf der Grundlage des prozentualen Anteils der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, gemessen an der Gesamteinwohnerzahl des Kreises Warendorf (z. Z. 57,04 %). Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung

der gerichtsbezogenen Trennungs- und Scheidungsberatung nach Leistungseinheiten.

Aufwand für das Jahr:

2003	40.779 €
2004	42.732 €
2005	42.296 €
2006	43.154 €
2007	41.147 €

Haushaltsansatz 2008 43.000 €

Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen

Nach § 20 SGB VIII soll, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes unterstützt werden, wenn

- er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist die Aufgabe wahrzunehmen
- wie Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten
- Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter den o. g. Voraussetzungen das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

Aufwand für das Jahr:

2003	5.283 €
2004	17.114 €
2005	9.130 €
2006	27.993 €
2007	16.370 €

Haushaltsansatz 2008 25.000 €

Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz

Das Betreuungsgesetz (BtG) hat mit Wirkung vom 01.07.2005 durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BtÄndG) Änderungen und Neuerungen erfahren.

Mit dieser Reform des Betreuungsrechts ist die Stärkung der Vorsorgevollmacht als Instrument der Betreuungsvermeidung und Sicherung der Selbstbestimmung in den Mittelpunkt geraten. Die Betreuungsvereine müssen zu ihrer Anerkennung die Beratung über Vorsorgevollmachten anbieten.

Weiterer Kernpunkt des Gesetzes ist die Reform des Abrechnungssystems. Die Tätigkeit der Vereinsbetreuer wird durch eine Pauschalierung der bisherigen Vergütung ersetzt.

Gleichzeitig sind die Stundensätze in dem nun sog. „Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz“ (VBVG) erhöht worden. Der Höchstsatz beträgt 44,00 Euro. Die Erhöhung der Stundensätze um rund 20 Prozent für die Vereinsbetreuer soll zu einer Förderung der sogenannten Querschnittsaufgaben führen. Dazu gehören Gewinnung, Beratung, Fortbildung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer und Betreuerinnen.

Beim Kreis Warendorf als Betreuungsbehörde wurden zum Jahresende 2007 40 gerichtlich bestellte Betreuungen geführt. Weitere Aufgaben der Betreuungsbehörde bestanden in der Unterstützung der Vormundschaftsgerichte im Rahmen der Vormundschaftsgerichtshilfe und Beteiligung am betreuungsrechtlichen Verfahren sowie in Unterbringungs- und Vorführungsverfahren. Die Betreuungsbehörde hat im Jahr 2007 insgesamt in 20 Betreuungsfällen Unterbringungen und Vorführungen durchgeführt.

Die drei Betreuungsvereine betreuen 627 Personen. Von 24 haupt- und nebenberuflich tätigen Berufsbetreuern wurden 635 Betreuungen geführt.

Im Kreisgebiet Warendorf wurden damit Ende 2007 insgesamt 1302 Betreuungen durch Vereinsbetreuer, Berufsbetreuer und Behördenmitarbeiter geführt.

Darüber hinaus sind 3400 Privatpersonen – in der Regel Familienangehörige – als ehrenamtliche Betreuer tätig. Das entspricht einem Anteil der gesamten Betreuung von 72,3 %.

Seit 2006 bestehen neue vertragliche Regelungen mit den drei Betreuungsvereinen:

- SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreisdekanat Warendorf e. V.
- Lebenshilfe/PariSozial im Kreis Warendorf e. V. mit Sitz in Ahlen und
- INI e.V. in Beckum.

Der Kreis fördert im Rahmen dieser Verträge die Gewinnung und Betreuung ehrenamtlicher Betreuer.

Aufwand für das Jahr:

2003	127.000 €
2004	128.660 €
2005	90.000 €
2006	57.000 €
2007	49.500 €

Haushaltsansatz 2008 63.000 €

Bewohnerorientierter Aufwendungsbeitrag für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Seit Inkrafttreten des novellierten Landespflegegesetzes (PfG NW) am 01.08.2003 ist der Kreis Warendorf nach § 11 PfG NW für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen zuständig. Gem. § 11 PfG NW in Verbindung mit §§ 1 – 3 der Pflegeeinrichtungsförderverordnung (PflFEinrO) hat der Kreis Warendorf als örtlicher Sozialhilfeträger dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je tatsächlichen Belegungstag einen bewohnerbezogenen Aufwendungsbeitrag für die Plätze in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu zahlen,

- die tatsächlich von Pflegebedürftigen genutzt werden, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben und
- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Tages-, Nacht – und Kurzzeitpflegeeinrichtung im Kreis Warendorf hatten.

Für Personen, die nicht gesetzlich pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch gemäß § 11 PfG NW; die Investitionskosten werden – bei entsprechender Bedürftigkeit – im Rahmen der Sozialhilfe mit übernommen.

Seit 2004 sind vom Kreis Warendorf nachstehende Beträge für die Finanzierung der Investitionsaufwendungen von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufgewendet worden:

2004	111.000 €	
2005	100.000 €	
2006	89.326 €	
2007	120.976 €	für 20.836 Plätze

Haushaltsansatz 2008 210.000 € für 27.450 Plätze

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz als Aufgabe des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien festgeschrieben.

Die Beratung und Hilfe in Ehe-, Familien- und Lebensfragen nehmen bereits seit Jahren die Beratungsstellen des Bistums Münster (vertreten durch das Kreisdekanat Warendorf) wahr. An den drei Beratungsstellen in Ahlen, Beckum und Warendorf teilen sich 9 Fachkräfte knapp 2,5 Planstellen. Zwei Verwaltungsfachkräfte sind teilzeitbeschäftigt.

Seit dem 01.01.1997 basiert die Finanzierung der Beratungsleistungen auf 60 % der angemessenen Kosten für 2 Fachkraftplanstellen. Aufgrund der gestiegenen Beratungstätigkeit wird ab dem 01.01.2008 eine dritte vollzeitbeschäftigte Fachkraft gefördert. Auf den Kreis Warendorf entfällt von diesen Kosten der Anteil der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, das sind z. Zt. 56,7 %.

Aufwand für das Jahr:

2004	43.957 €
2005	43.957 €
2006	45.338 €
2007	46.601 €

Voraussichtlicher Haushaltsansatz 2008 71.000 €

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Wer nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – wie Krankenversicherung, Rentenversicherung oder Agentur für Arbeit – erbracht wird.

Aufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern.

Unter die Eingliederungshilfe fallen u. a. auch die an anderer Stelle in diesem Bericht erläuterten Leistungen:

- Behindertenfahrdienst (Seite 19)
- Familienentlastende Dienste (Seite 32)
- Heilpädagogische Frühförderung (Seite 40)
- Integrationshelfer Schulbesuch (Seite 49)

Der Kreis Warendorf ist erst seit dem 01.01.2004 für die Gewährung von Eingliederungshilfe in Einrichtungen für Personen über 65 Jahre zuständig. Die Aufgabe wurde vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe übernommen.

Aufwand	2003 €	2004 €	2005 €	2006 €	2007 €	Ansatz 2008
Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen	828.893	625.962	674.000	997.427	998.821	1.110.000
Eingliederungshilfe in Einrichtungen	0	523.318	575.001	672.530	750.751	800.000

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Alter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter oder stationärer Form geleistet.

Für Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Maßnahmen gelten die Bestimmungen des SGB XII, soweit die einzelnen Vorschriften auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

Aufwand für ambulante Maßnahmen

2006 215.499 €
2007 187.530 €

Haushaltsansatz 2008 230.000 €

Aufwand für stationäre Maßnahmen

2006 700.921 €
2007 731.505 €

Haushaltsansatz 2008 700.000 €

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Stand 31.12.2003	Stand 31.12.2004	Stand 31.12.2005	Stand 31.12.2006	Stand 31.12.2007
stationäre Maßnahmen	10	9	14	14	15
ambulante Maßnahmen	48	37	34	32	34

Entwicklung der Familienzentren

Für Familien mit ihren Kindern sind die Tageseinrichtungen wichtige Anlaufstellen geworden, wenn es um Förderung und Unterstützung der Familien in vielen Alltagsfragen geht.

Familienzentren sollen die Erziehungskompetenz der Eltern stärken sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern und verbessern. Sie sollen frühe Beratung, Information und Hilfe in allen Lebensphasen ermöglichen, indem sie bereits vorhandene Angebote und Dienste als Knotenpunkte bündeln und sie Eltern über die Alltagsnähe der Kindertageseinrichtungen leichter zugänglich machen.

Schwerpunkte der Familienzentren sind:

- Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern
- vorschulische Sprachförderung
- Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern und Tagesvätern
- Unterstützung der Familien durch intensive Zusammenarbeit in oder außerhalb der Kindertageseinrichtung mit Angeboten der Familienhilfe wie u.a. Familienberatung, Allgemeiner Sozialer Dienst, Familienpflegedienste und anderen Projekten sowie den lokalen Bündnissen

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien legte im Rahmen des Kontextes „Frühe Förderung von Kindern“ bereits frühzeitig den Schwerpunkt auf den Ausbau der Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren.

Folgende Aktivitäten wurden seit 2007 vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien realisiert:

- Gründung der AG „Familienzentren“
- Coaching der Leiterinnen und Leiter der Familienzentren
- Fortbildungsveranstaltungen

Gründung der AG „Familienzentren“

Um den wichtigen Prozess der Weiterentwicklung zum Familienzentrum gemeinsam mit den Tageseinrichtungen zu erarbeiten, wurde die Arbeitsgruppe „Familienzentren“ gegründet, an dem alle Leiterinnen und Leiter

sowie Trägervertreterinnen und -vertreter teilnehmen. Hier werden die zentralen Eckpunkte der Antragsstellung und der Ausgestaltung der Arbeit vor Ort diskutiert.

Coaching der Leiterinnen und Leiter der Familienzentren

Der Entwicklungsprozess einer Kindertageseinrichtung zum Familienzentrum ist insbesondere für die Leitung – aber selbstverständlich auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – mit entscheidenden Veränderungen verbunden. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien begleitet und unterstützt die Familienzentren auf diesem Weg aktiv. Von zentraler Bedeutung ist die individuelle Begleitung durch qualifizierte Beraterinnen (Coaches), die vor allem die inhaltliche und strukturelle Umsetzung vor Ort unterstützen. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat die Koordinierung dieses Coachingprozesses für alle Einrichtungen durchgeführt. So konnte gewährleistet werden, dass in dieser wichtigen Startphase alle Einrichtungen gleiche qualitative Unterstützung erhalten.

Für den Coachingprozess konnten drei erfahrene Beraterinnen gewonnen werden. Die Familienzentren können bis zu 10 Beratungstermine in Anspruch nehmen. Die Finanzierung erfolgte je zur Hälfte durch den Träger und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien.

Fortbildungsveranstaltungen

Parallel wurden zentrale Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Die Themen wurden mit den Einrichtungen abgestimmt:

- Netzwerkmanagement und Kooperation: Hierzu fand im November 2007 eine Inhouse-Veranstaltung mit einer externen Referentin statt.
- Fortbildung zum Thema „Kinderschutz gem. § 8 a SGB VIII“.
- Fortbildung zum Thema „Kindertagespflege in Familienzentren“: Das erste Modul „Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege“ fand im März 2008 im Kreishaus statt. Das 2. Modul fand am 09.06.2008 statt.

Weiter Fortbildungsveranstaltungen sind geplant.

Familienzentren im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

Neben den beiden Piloteinrichtungen, Warendorf-Nord sowie dem Familienbündnis Ostbevern, die bereits im

Sommer 2007 das Gütesiegel als zertifiziertes Familienzentrum erhalten hatten, gingen zum neuen Kindergartenjahr 2007 / 2008 neun weitere Familienzentren in die Entwicklungs- und Zertifizierungsphase.

Damit war es möglich, flächendeckend in jeder Stadt/Gemeinde des Zuständigkeitsbereiches des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien ein Familienzentrum in diese 1. Ausbaustufe aufzunehmen.

Erziehung in der Familie

Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung

Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung erfolgen u.a. bei Erziehungsschwierigkeiten und zerrütteten Familienverhältnissen, bei strafunmündigen Kindern im Fall einer Straftat sowie auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach strafbaren Handlungen sowie anderen Krisen- und Konfliktlagen. Die Beratung soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsbeauftragte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Die Beratungen werden sowohl vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien als auch vom Sozialdienst Kath. Männer in Warendorf, dem Sozialdienst Kath. Männer in Beckum und dem Sozialdienst Kath. Frauen e.V. geleistet. Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung sollen möglichst frühzeitig ansetzen, um einen präventiven Charakter dieser Beratungsform entfalten zu können.

Durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf wurden im Jahr 2007 ca. 600 Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung geleistet, wobei es sich um Beratungen handelt, die mehr als drei Beratungskontakte umfassen.

Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Pädagogische Arbeitsansätze sind hier vor allem sozialpädagogische Gruppenarbeit, heilpädagogisch-therapeutische Einzelförderung und sozialpädagogisch-

therapeutische Familienarbeit.

Aufwand für das Jahr:

2003	708.264 €
2004	749.545 €
2005	582.976 €
2006	454.520 €
2007	393.135 €

Haushaltsansatz 2008 604.000 €

Erziehung in Pflegefamilien

Pflegekinder sind Minderjährige, die sich aus erzieherischen Gründen dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in der Pflege einer fremden Familie befinden.

Pflegekindervermittlung und -betreuung

Die Pflegekindervermittlung und -betreuung wird außer vom Fachdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien auch vom Sozialdienst Kath. Frauen e.V. in Warendorf wahrgenommen.

Pflegegeld bei Erziehung in Pflegefamilien

Für alle Pflegekinder zahlt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ein Pflegegeld. Das Pflegegeld beträgt ab 01.01.2008 für Minderjährige

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	655 €
- vom 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	720 €
- vom 15. Lebensjahr an	830 €

In den vorgenannten Beträgen ist ein Erziehungsbeitrag für die Pflegeeltern in Höhe von 212 € sowie das Taschengeld für die Pflegekinder enthalten. Daneben werden zur Abgeltung von Aufwendungen bei besonderen Anlässen (Erstausrüstung mit Möbeln, Einschulung etc.) Beihilfen bis zur Höhe von 1.568 € gewährt.

Pflegekinder im Kreis Warendorf

Die Arbeit mit Pflegekindern und Pflegeeltern ist eine hoch sensible Aufgabe, die nur gelingen kann, wenn man bereit ist, sich ständig auf besonderen Anforderungen neu einzustellen. Dieses kann nur gelingen, wenn man den Mut zur Veränderung und zum Lernen zeigt.

Der Kreis Warendorf hat sich dieser Aufgabe gestellt und

mit dem Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ die Basis geschaffen, auf die Bedürftigkeit jedes einzelnen Kindes und den Bedarf jeder Pflegefamilie an Beratung und Begleitung noch individueller eingehen zu können.

Das Konzept stützt sich im Wesentlichen auf zwei Handlungsstränge:

Zunächst wird die Bedürftigkeit eines zu vermittelnden Kindes vor dem Hintergrund seiner bisherigen Geschichte und seiner Entwicklungschancen in einem umfangreichen Clearingverfahren ausgelotet. Im Ergebnis wird es einer von vier Pflegegeldstufen zugeordnet. Hierbei entspricht die 1. Stufe dem allgemein gültigen Pflegegeld, die weiteren sind mit teilweise deutlichen Zulagen ausgestattet. Auf diese Weise soll die Arbeit der Pflegefamilien gewürdigt werden. Die Festlegung des Pflegegeldes

beinhaltet einen Bestandsschutz für die gesamte Dauer der Familienpflege.

Der zweite Leitgedanke richtet sich auf den Betreuungsbedarf der Pflegefamilien. Auch hier sind vier Stufen vorgesehen und zwar von 15 bis 190 Fachleistungsstunden pro Jahr. Die Festlegung des konkreten Betreuungsumfanges erfolgt im Hilfeplan und kann so dem tatsächlichen und sich verändernden Bedarf einer Familie angepasst werden.

Das Konzept wird seit dem 01.01.2006 sukzessive umgesetzt. Damit ist es gelungen, den vielfältigen unterschiedlichen Bedürfnislagen der Pflegefamilien besser Rechnung zu tragen.

Maßnahmen zur Unterstützung von Pflegeeltern

Die Gesamtaufwendungen für die Familienpflege betragen

	volljährig	minderjährig	gesamt
im Jahr 2003	20.570 €	1.075.590 €	1.096.160 €
im Jahr 2004	37.762 €	1.337.256 €	1.375.018 €
im Jahr 2005	103.850 €	1.596.473 €	1.700.323 €
im Jahr 2006	194.181 €	1.587.466 €	1.781.647 €
im Jahr 2007	151.578 €	1.764.879 €	1.916.457 €
Haushaltsansatz 2008	170.000 €	1.570.000 €	1.740.000 €

Entwicklung der Unterbringung in Familienpflege	minderjährig	volljährig
Stand: 31.12.2003	108	0
Stand: 31.12.2004	114	7
Stand: 31.12.2005	127	8
Stand: 31.12.2006	125	14
Stand 31.12.2007	134	9

Erziehungsberatung

Beratung in Fragen der Erziehung umfasst nicht nur die allgemeine Beratung von Eltern und anderen Erziehern durch sozialpädagogische Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, sondern auch die spezielle Beratung und Behandlung in Erziehungsberatungsstellen.

Träger von Erziehungsberatungsstellen sind im Kreis Warendorf der Caritasverband für den Kreis Warendorf e.V. sowie die Diakonie Gütersloh e.V..

In den Beratungsstellen sind jeweils mehrere Mitarbeiter (Psychologen, Sozialpädagogen etc.) tätig.

Im Jahr 2007 sind für die Erziehungsberatungsstellen Leistungsentgelte und Pauschalen wie folgt gezahlt worden:

Erziehungsberatungsstelle Ahlen
des Caritasverbandes des
Dekanates Ahlen e.V. 47.549 €

Erziehungsberatungsstelle Warendorf
des Caritasverband im Kreisdekanat
Warendorf e.V. 249.809 €

Erziehungsberatungsstelle Beckum
der Diakonie Gütersloh e.V. 62.188 €

Gesamtaufwand 2007 359.546 €

Voraussichtliche Ausgaben 2007
Leistungsentgelte 300.000 €
Pauschalen 77.000 €

Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

Die Aufgabenschwerpunkte des Kreises im Schwerbehindertenrecht nach dem SGB IX sind im Wesentlichen folgende Angelegenheiten:

1. Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Diese Hilfen haben das Ziel, die Beschäftigung von

Schwerbehinderten auf einem für sie geeigneten und ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu sichern oder herbeizuführen oder wieder herzustellen. Dies kann auch im Verbund mit den Rehaträgern geschehen. Aus der Ausgleichsabgabe, die solche Arbeitgeber zu erbringen haben, die ihre Pflichtquote bei der Beschäftigung Schwerbehinderter nicht erfüllen, können Leistungen zur Finanzierung bzw. Teilfinanzierung von Maßnahmen gewährt werden (z. B.: technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, persönliche Hilfen).

	Bewilligungen	Zahlungen aus der Ausgleichsabgabe
2003	87	347.473 €
2004	78	260.539 €
2005	86	230.222 €
2006	72	201.943 €
2007	64	202.534 €

2. Kündigungsschutz

Nach dem Schwerbehindertenrecht (§§ 85ff SGB IX) bedarf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Durch Verordnung des Landes ist den örtlichen Trägern die Aufgabe zugeordnet worden, die für die Kündigungsanträge notwendigen Ermittlungen anzustellen, den Schwerbehinderten zu hören, Verhandlungen zu führen, während des Kündigungsverfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und eine Empfehlung für die Entscheidung über den Antrag auszusprechen.

eingegangene Kündigungsanträge	
2003	127
2004	140
2005	105
2006	101
2007	79

3. Präventionsverfahren

Mit der Einführung des SGB IX hat der Gesetzgeber den § 84 festgeschrieben, wonach für alle Arbeitnehmer, aber insbesondere für schwerbehinderte oder den schwerbehinderten gleichgestellten Arbeitnehmern Präventionsverfahren vorgeschrieben sind, soweit ein Arbeitsverhältnis mit Problemen behaftet ist. Durch die Berücksichtigung in der Rechtsprechung sind in letzter Zeit mehr Verfahren diesbezüglich zu berücksichtigen. Die Bearbeitung dieser Verfahren ist aufwändig, das Gespräch und Abstimmungen mit vielen Beteiligten zu erfolgen hat, z. B. unterschiedliche REHA-Träger, Rechtsbeistände, Arbeitgeber, etc.

Anträge Präventionsverfahren	
2006	2
2007	6

4. Beratung im Sinne des SGB IX

Die Beratung findet einen immer größeren Anteil des Arbeitsaufkommens. Dies liegt nach eigenen Einschätzungen an der steigenden Zahl an Kleinunternehmen, Stellenvermittlung schwerbehinderter Arbeitnehmer, zunehmender Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamtes und damit verbundenem Bekanntheitsgrad der örtlichen Träger.

Fallzahlen sind hierzu bislang nicht erfasst.

Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung

Die drei Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf haben ein Kooperationsmodell (Warendorfer Modell) entwickelt, das sich in besonderer Weise mit der sexuellen Gewaltproblematik von Kindern und Jugendlichen befasst.

Zusammen mit der Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung, die beim Caritasverband für das Dekanat Ahlen e.V. angesiedelt ist und dort am 01.02.2004 besetzt wurde, widmen sie sich der Begleitung, Therapie und Vernetzung von Diensten für

von Gewalt, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung betroffenen Kindern und Jugendlichen.

Damit die Beratungsleistung der Fachstelle kreisweit gewährleistet ist, haben sich die Städte Ahlen, Beckum und Oelde und der Kreis Warendorf darauf verständigt, anteilig entsprechend ihrer Einwohneranteile die entstehenden Personalkosten zu übernehmen.

Auf dieser Basis entfallen auf den Kreis Warendorf zurzeit ca. 56% der Personalkosten.

Aufwand für das Jahr:

2004	27.306 €
2005	29.841 €
2006	21.605 €
2007	29.297 €

Haushaltsansatz 2008 30.000 €

Familientlastende Dienste

Die familientlastenden Dienste sollen ein breites, regelmäßiges, auf Dauer angelegtes Angebot für alle Familien mit behinderten Angehörigen sein. Das Konzept der familientlastenden Dienste ist darauf angelegt, Familien im Bedarfsfall geeignete Entlastung und Betreuung des behinderten Angehörigen zu gewähren. Familientlastende Dienste werden angeboten:

- von der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreis Warendorf e. V.
- vom Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. - Kreis Warendorf -, Beckum
- vom Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Tellen-Schule und des Teresa-Kindergartens in Warendorf e. V.
- von der Pari Sozial gGmbH, Ahlen

Die jährlich anfallenden Personalkosten für **Zivildienstleistende bzw. Helferinnen im Freiwilligen Sozialen Jahr** oder für **Honorarkräfte** werden mit einem Höchstbetrag von maximal je 4.000 € / 4.100 € bezuschusst. Es werden **vier** Kräfte bei der Lebenshilfe, **drei** beim Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte, und jeweils **eine** beim Ver-

ein der Freunde und Förderer der Heinrich-Tellen-Schule und des Teresa-Kindergartens in Warendorf e. V. und bei der PariSozial gGmbH finanziell gefördert.

Aufwand für das Jahr:

2003	31.661 €
2004	31.972 €
2005	32.594 €
2006	35.817 €
2007	32.823,20 €

Haushaltsansatz 2008 36.800 €

Familiengutscheine

Mit der Verabschiedung des Familienberichtes für den Kreis Warendorf wurde zur Unterstützung von jungen Familien im Kreis der Handlungsbedarf zur Einführung von Familiengutscheinen benannt.

Seit Januar 2004 wird an alle Familien nach der Geburt des ersten Kindes ein Familiengutschein versandt. Dieser hat einen Wert von bis zu 50,00 € und berechtigt zur Inanspruchnahme von Angeboten bei den Familienbildungsstätten im Kreis Warendorf. Der Gutschein kann für die Teilnahme an Seminarangeboten oder Einzelveranstaltungen eingelöst werden. Die Familienbildungsangebote sollen folgende Schwerpunkte haben:

- Vorbereitung auf die Familie,
- Zusammenleben mit Säuglingen und Kleinkindern,
- Zusammenleben in der Familie,
- Gesundheitsfürsorge/Gesundheitsvorsorge und Haushaltsführung.

Die Familiengutscheine haben eine Laufzeit von drei Jahren.

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 1.163 Gutscheine versandt. Eingelöst wurden 85 Gutscheine.

Im Jahr 2005 wurden 1.086 Familiengutscheine versandt, davon wurden 310 Gutscheine eingelöst.

Im Jahr 2006 wurden 1.061 Familiengutscheine versandt, eingelöst wurden 448.

Im Jahr 2007 wurden 1.017 Familiengutscheine versandt, eingelöst wurden 547.

Aufwand für das Jahr:

2004	3.997 €
2005	14.477 €
2006	15.411 €
2007	17.944 €
Haushaltsansatz 2008	15.000 €

Familientelefon im Kreis Warendorf

Im Oktober 2003 wurde mit dem Familientelefon ein neues Serviceangebot für Familien im Kreis Warendorf eingerichtet. Damit wurde ein Handlungsbedarf aus dem Familienprogramm umgesetzt.

Über die kostenfreie Rufnummer 0 800 / 530 530 5 können Familien Informationen über Angebote, Hilfen und Leistungen für Familien im Kreis Warendorf erhalten. Das Familientelefon ist von montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr erreichbar.

Die Mitarbeiterinnen am Familientelefon helfen bei der Einordnung der Fragestellung oder der Problemlage des Anrufers. Sie informieren über den richtigen Ansprechpartner und vermitteln ggf. bei Bedarf an die richtige Stelle.

Sollten die Fragen am Familientelefon nicht direkt beantwortet werden können, stellt das Familientelefon sicher, dass innerhalb von zwei Arbeitstagen die Familien eine Antwort erhalten.

Mit dem Familientelefon soll ein kurzer Weg zu den Hilfen und Angeboten für Familien geschaffen werden.

Im Jahr 2007 wurden 250 Anrufe registriert.

Die überwiegende Anzahl der Anrufer baten um Auskünfte zu Beratungsangeboten und Institutionen im Kreis Warendorf.

Im Vordergrund standen vor allem die Einordnung der Problemlage und die Auswahl der entsprechenden Institution oder Beratungsstelle und das Erfahren der örtlichen zuständigen Ansprechpersonen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Anrufe beim Familientele-

fon bezogen sich auf Auskünfte zur Kinderbetreuung.

Informationen über Sozialleistungen wurden ebenfalls von einer Vielzahl der Anrufer nachgefragt.

Die Arbeit des Familientelefons stellt eine wichtige Brücke zwischen den Familien und den Leistungsangeboten im Kreis Warendorf dar. Das Familientelefon erleichtert den Familien den Zugang zu den Hilfen und senkt damit die Schwelle zur Inanspruchnahme der familienbezogenen Leistungen.

Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft nach SGB IX

Zum 01.01.2008 hat der Kreis Warendorf Aufgaben des Schwerbehindertenrechts nach dem SGB IX im Zusammenhang mit der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft übernommen. Diese Aufgaben wurden bis dahin durch die Versorgungsämter in Nordrhein-Westfalen wahrgenommen, die zum 31.12.2007 aufgelöst worden sind.

Auf Antrag erhalten behinderte Menschen einen Feststellungsbescheid der Aneinen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden, und zwar auch dann, wenn der festgestellte GdB weniger als 50, aber mindestens 20 beträgt.

Beträgt der im Bescheid oder in einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung anderweitig festgestellte GdB mindestens 50, stellt der Kreis Warendorf einen sog. Schwerbehindertenausweis aus.

Liegen weitergehende erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, werden sog. Merkzeichen (z.B. ‚G‘: erhebliche Gehbehinderung, ‚aG‘: außergewöhnlich gehbehindert, ‚RF‘: Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung, ‚H‘: hilflos, ‚Bl‘: Blind) in den Schwerbehindertenausweis aufgenommen.

Im Regelfall erfolgt die Anerkennung der Behinderung(en) unbefristet. Ausgenommen sind solche Behinderungen, bei denen eine Heilungsbewährung möglich ist (z.B. bei Tumorerkrankungen oder Erkrankungen bei Kindern). In diesen Fällen erfolgt eine Nachprüfung.

Behindertenstatistik 2008	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September
Behinderte insgesamt	49.935	50.010	50.218	50.342	50.456	50.552	50.673	50.796
Behinderte (GdB kleiner 50)	18.103	18.226	18.357	18.423	18.508	18.559	18.634	18.755
Schwerbehinderte (GdB größer 50)	31.832	31.784	31.861	31.919	31.948	31.993	32.039	32.041

Antragszahlen 2008	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September
Antragseingang	618	1.031	950	615	958	910	772	767
davon:								
Erstanträge	126	279	229	138	278	241	215	215
Änderungsanträge	286	345	348	209	310	315	274	287
Verlängerungsanträge	206	407	373	268	370	354	283	265
Erledigte Anträge	783	1.167	1.114	792	897	965	786	825
davon:								
Erstanträge	239	310	298	213	212	259	228	241
Änderungsanträge	339	452	441	295	318	351	277	320
Verlängerungsanträge	205	405	375	284	367	355	281	264

Menschen mit Behinderung sind in Beruf und Gesellschaft häufig benachteiligt. Daher gibt es verschiedene Ausgleiche die behinderte Menschen in Anspruch nehmen können.

Die häufigsten Nachteilsausgleiche im Beruf sind:

- Anspruch auf Zusatzurlaub
- besonderer Kündigungsschutz
- begleitende Hilfen im Arbeitsleben
- Steuerfreibetrag
- Möglichkeit des vorzeitigen Renteneintritts

Darüber hinaus gibt es weitere Nachteilsausgleiche, die jedoch von den im Ausweis eingetragenen Merkzeichen abhängig sind.

Dazu gehören zum Beispiel:

- unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr
- unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr
- Ermäßigung bei der Kfz-Steuer
- Parkerleichterung
- Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung

Förderung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit im Kreis Warendorf

Der Kreis Warendorf fördert seit 1999 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Seniorenarbeit sowie Projekte und zukunftsweisende Initiativen im Rahmen der ehrenamtlichen Seniorenarbeit.

Zuschüsse nach den Richtlinien werden nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt, die im Kreis Warendorf wohnen. Bei überregionalen Veranstaltungen, die den Richtlinien entsprechen, wird eine Anteilsförderung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Kreis Warendorf gewährt.

Maßnahmen überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher und parteipolitischer Art werden nicht gefördert.

Jahr	Anzahl der geförderten Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse
2003	4	4.533 €
2004	3	2.670 €
2005	3	2.352 €
2006	3	2.861 €
2007	1	432 €

Haushaltsansatz 2008

10.200 €

Frauenberatungsstellen

Die Frauenberatungsstellen der Vereine „Frauen helfen Frauen e. V.“ Beckum und Warendorf bieten Beratung insbesondere in folgenden Bereichen an:

- Persönliche Lebenskrisen
- Probleme im familiären Zusammenleben/Beziehungsprobleme
- Trennung, Scheidung
- Gewalt
- Berufliche Probleme
- Migrationsproblematik
- Soziale Isolation/Kontaktschwierigkeiten
- Selbstwertproblematik
- Sozialberatung/existenzielle Sicherung
- Begleitung bei gerichtlichen Prozessen
- Schwangerschaft
- Gesundheit
- Sucht
- Essstörungen
- Psychische und/oder psychosomatische Erkrankungen

Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den Vereinen „Frauen helfen Frauen e. V.“ in Beckum und Warendorf erhalten diese Mittel für die Beratung von ratsuchenden Frauen aus dem Kreis Warendorf gem. SGB II und SGB XII. Jährlich werden höchstens 120 Leistungseinheiten je Beratungsstelle durch Leistungsentgelte vergütet.

Aufwand für das Jahr:

2003	10.938 €
2004	10.243 €
2005	10.735 €
2006	6.900 €
2007	16.414 €
Haushaltsansatz 2008	11.000 €

Frauenhäuser in Telgte und Warendorf

Die Vereine „Frauen helfen Frauen e. V.“, Münster und Warendorf unterhalten in Telgte und Warendorf Frauenhäuser mit 16 bzw. 20 Plätzen.

Die Frauenhäuser bieten misshandelten oder bedrohten Frauen und deren Kindern Schutz und Unterkunft sowie psychosoziale Betreuung und Beratung. Die Frauen kön-

nen hier fachliche Hilfe in Anspruch nehmen, um für ihr weiteres Leben Entscheidungen zu treffen.

Die Trägervereine erhalten vom Land Zuschüsse zu den Personalausgaben ihrer Frauenhäuser. Diese belaufen sich seit 2006 auf jeweils 87.604 € für 3 Mitarbeiterinnen-Stellen.

Darüber hinaus fördert der Kreis Warendorf die Arbeit der Frauenhausträger durch die Gewährung von Tagesätzen.

Aufwand für das Jahr:

2003	179.999 €
2004	183.999 €
2005	199.368 €
2006	184.768 €
2007	188.525 €
Haushaltsansatz 2008	185.000 €

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Aufwand für das Jahr:

2003	114.557 €
2004	87.153 €
2005	298.892 €
2006	138.340 €
2007	170.230 €

Haushaltsansatz 2008	260.000 €
----------------------	-----------

Grundsicherung für Arbeitssuchende

1. Allgemeines

Das Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Damit wurden Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zusammengeführt, d.h. bisherige Arbeitslosenhilfeempfänger und erwerbsfähige Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten seit dem 01.01.2005 Leistungen nach dem SGB II.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist aufgaben- und finanzierungszuständig für

- das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld als Teil der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Unterkunft und Heizung) in Form von monatlichen Regelleistungen und Mehrbedarfzuschlägen,
- die Beiträge zur Sozialversicherung,
- Eingliederungsleistungen, für erwerbsfähige hilfebedürftige Personen.

Die kreisfreien Städte und Kreise als kommunale Träger sind verpflichtet, folgende Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu erbringen:

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung und
- die Leistungen für Erstausrüstung für die Wohnung und Erstausrüstung für Bekleidung sowie für mehrtägige Klassenfahrten,

Darüber hinaus können die Kreise und kreisfreien Städte weitere Leistungen erbringen, die für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung und
- die Suchtberatung.

2. Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2005 beschlossen, dass die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II ab 01.05.2005 im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft – bestehend aus der Agentur für Arbeit Ahlen und

dem Kreis Warendorf - erfolgen soll.

Der Kreis hat der Arbeitsgemeinschaft die Gewährung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie von einmaligen Leistungen übertragen.

Die Erbringung flankierender Dienstleistungen (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) erfolgt weiterhin durch den Kreis.

Die Arbeitsgemeinschaft ist im Wesentlichen in drei Aufgabenbereiche gegliedert:

- Leistungsgewährung
- Fallmanagement
- Vermittlung

Im Sinne einer bürgernahen Aufgabenerledigung aus einer Hand werden die Aufgaben „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes“ und „Fallmanagement“ in Anlaufstellen, die in jeder Stadt und Gemeinde im Kreis eingerichtet worden sind, erbracht.

Die Vermittlung wird von 3 zentralen Vermittlungsteams in den Anlaufstellen Ahlen, Beckum und Warendorf wahrgenommen.

Die Arbeitsgemeinschaft verfügt nicht über eigenes Personal, sondern die Städte und Gemeinden, die Agentur für Arbeit und der Kreis stellen die erforderlichen Mitarbeiter bereit.

3. Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der Zahl der Hilfeempfänger

Die positive Entwicklung am Arbeitsmarkt hat zu einem weiteren Rückgang der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der Hilfeempfänger geführt.

Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Stadt/ Gemeinde	Juli 2007	Aug. 2007	Sep. 2007	Okt. 2007	Nov. 2007.	Dez. 2007	Jan. 2008	Feb. 2008	März 2008	Apr. 2008	Mai 2008	Juni 2008
Ahlen	2.894	2.879	2.853	2.812	2.814	2.795	2.809	2.846	2.721	2.705	2.713	2.726
Beckum	1.517	1.518	1.474	1.476	1.475	1.465	1.385	1.395	1.384	1.394	1.406	1.373
Beelen	139	138	127	131	138	134	132	133	122	130	129	126
Drensteinfurt	255	260	253	249	246	242	253	245	249	243	255	259
Ennigerloh	574	566	569	556	565	564	570	564	576	576	553	557
Everswinkel	154	153	153	141	143	143	153	140	138	138	133	135
Oelde	617	598	592	591	600	602	603	620	606	615	599	605
Ostbevern	233	224	219	215	224	231	224	229	236	219	214	218
Sassenberg	307	300	288	288	276	285	288	294	290	304	308	298
Sendenhorst	312	302	303	285	287	287	285	284	288	286	295	295
Telgte	362	357	360	352	356	358	378	372	390	381	359	368
Wadersloh	187	174	163	164	159	152	163	172	151	161	156	160
Warendorf	1.069	1.057	1.048	1.048	1.032	1.029	1.047	999	980	985	993	987
insgesamt	8.620	8.526	8.402	8.308	8.315	8.287	8.290	8.293	8.131	8.137	8.113	8.107

Zahl der Hilfeempfänger

Stadt/ Gemeinde	Juli 2007	Aug. 2007	Sep. 2007	Okt. 2007	Nov. 2007.	Dez. 2007	Jan. 2008	Feb. 2008	März 2008	Apr. 2008	Mai 2008	Juni 2008
Ahlen	6.515	6.475	6.438	6.361	6.344	6.302	6.337	6.404	6.114	6.094	6.088	6.094
Beckum	3.208	3.211	3.128	3.100	3.077	3.024	2.795	2.777	2.728	2.719	2.732	2.651
Beelen	342	344	327	339	359	350	347	341	305	327	315	312
Drensteinfurt	524	537	526	524	509	502	516	502	510	500	522	524
Ennigerloh	1.234	1.214	1.238	1.205	1.200	1.194	1.213	1.204	1.213	1.214	1.139	1.132
Everswinkel	333	339	338	309	304	305	323	283	283	283	278	285
Oelde	1.348	1.299	1.275	1.280	1.321	1.318	1.333	1.389	1.348	1.361	1.321	1.349
Ostbevern	534	506	465	497	525	550	531	542	555	515	489	497
Sassenberg	725	721	698	699	681	688	682	697	689	716	716	698
Sendenhorst	677	656	666	619	633	636	632	619	613	602	620	610
Telgte	721	718	752	725	738	738	768	742	775	757	724	748
Wadersloh	376	356	336	344	322	301	314	333	279	293	281	288
Warendorf	2.318	2.287	2.257	2.257	2.203	2.205	2.252	2.170	2.123	2.121	2.123	2.113
insgesamt	18.855	18.663	18.474	18.259	18.216	18.113	18.043	18.003	17.535	17.502	17.348	17.301

4. Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung, Eingliederung und einmalige Hilfen

Der in 2007 begonnene positive Trend der sinkenden Zahl der Bedarfsgemeinschaften hat sich auch in 2008 fortgesetzt. Dadurch verringern sich die Leistungen nach dem SGB II, die der Kreis zu tragen hat, erneut.

Aufwand 2007:

für	Unterkunft und Heizung	30.942.125 €
	Eingliederung	181.671 €
	einmalige Hilfen	472.989 €

Haushaltsansätze 2008:

für	Unterkunft und Heizung	30.800.000 €
	Eingliederung	176.540 €
	einmalige Hilfen	530.000 €

Voraussichtliches Ergebnis 2008:

für	Unterkunft und Heizung	29.100.000 €
	Eingliederung	109.000 €
	einmalige Hilfen	445.000 €

Anspruch auf Grundsicherung haben

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- Personen, die die Altersgrenze (65 – 67 Jahre) erreicht haben.

Die Leistungen werden erbracht, wenn die Rente oder das sonstige Einkommen und Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreicht.

Die Leistungen der Grundsicherung bestehen aus:

	dem maßgebenden Regelsatz	
	ab 01.07.07	ab 01.07.08
für einen Haushaltsvorstand/Alleinstehenden	347,00 €	351,00 €
für Ehepartner/Lebenspartner	312,00 €	316,00 €
für Haushaltsangehörige bis 13 Jahre	208,00 €	211,00 €
für Haushaltsangehörige ab 14 Jahre	278,00 €	281,00 €

- den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- ggf. Mehrbedarfzuschläge
- ggf. anfallende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

In der Grundsicherung wird auf den Unterhaltsrückgriff bei Eltern und Kindern verzichtet. Nur wenn das Einkommen von Eltern oder Kindern sehr hoch ist (mindestens 100.000 € jährliches Gesamteinkommen), entfällt der Grundsicherungsanspruch.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen, die entweder aus Altergründen nicht mehr erwerbstätig sein können oder dies aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht möglich ist.

Leistungen	Aufwand	Fallzahlen	Haushaltsansatz	Fallzahlen
	2007	2007	2008	2008
- außerhalb von Einrichtungen	7.474.302 €	1.560	7.900.000 €	1.687
- innerhalb von Einrichtungen	707.358 €	191	660.000 €	177
gesamt	8.181.660 €		8.560.000 €	

Heilpädagogische Frühförderung

- Heilpädagogische Maßnahmen

Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, werden gewährt, wenn nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung verhindert werden kann oder die Folgen einer solchen Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Die Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder im Gesundheitsamt des Kreises Warendorf ist Ansprechpartner und nimmt Anträge entgegen. Sie berät die Eltern, entwickelt gemeinsam mit diesen und mit dem jugendärztlichen Dienst einen Hilfeplan über geeignete Maßnahmen und vermittelt je nach Bedarf zu einer entsprechenden Förderstelle.

Die heilpädagogische Frühförderung wird im Kreis Warendorf vom Caritasverband für den Kreis Warendorf e. V. und von der PariSozial – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH in Kooperation mit der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreis Warendorf e. V. durchgeführt.

Der Kreis Warendorf zahlt an den Caritasverband und an PariSozial im Rahmen der Einzelfallförderung Leistungsentgelte.

Im Jahr 2006 2007 haben im Kreis Warendorf insgesamt 221 260 Kinder heilpädagogische Frühförderung erhalten.

Jahr	Anzahl der Kinder	Ausgaben
2003	262	408.710 €
2004	230	437.072 €
2005	210	440.104 €
2006	221	454.532 €
2007	260	469.195 €

Haushaltsansatz 2008 470.000 €

- Mototherapie/psychomotorische Maßnahmen

Als Ergänzung zu den heilpädagogischen Maßnahmen fördert der Kreis Warendorf auch Mototherapie/psychomotorische Behandlungen. Mototherapie/Psychomotorik ist ein ganzheitliches, mehrdimensionales therapeutische Verfahren. Sie bietet die Möglichkeit einer gleichzeitigen Behandlung von Störungen oder Entwicklungsverzögerungen der Wahrnehmungs- und Bewegungsfähigkeit, der emotionalen Befindlichkeit und des sozialen Verhaltens. Gefördert werden Kinder mit sono- und psychomotorischen Störungen oder Behinderungen, Störungen der Wahrnehmungsverarbeitung und der Motorik, die mit Beeinträchtigungen im Leistungsbereich, im Sozialverhalten, in der Erlebnisfähigkeit und der emotionalen Befindlichkeit verbunden sind. Der Kreis Warendorf beteiligt sich seit 1992 an den Kosten der Mototherapie/ der Psychomotorikangebote des Vereins „MOVE-RE-Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung e.V. Hamm“ und des „Vereins für Mototherapie und psychomotorische Entwicklungsförderung e.V. Münster“ mit einer Fallpauschale je geleisteter Therapieeinheit.

Seit 1997 beteiligt sich der Kreis Warendorf in der vorgeannten Art auch an Maßnahmen des Vereins „Beweggründe e. V. Sendenhorst“.

Aufwand für das Jahr:

2003	74.849 €
2004	78.566 €
2005	77.976 €
2006	96.649 €
2007	92.546 €

Haushaltsansatz 2008 98.000 €

Heimaufsicht nach dem Heimgesetz

Einrichtungen, die ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufnehmen, ihnen Wohnraum überlassen sowie entgeltlich Betreuung und Verpflegung zur Verfügung stellen oder vorhalten, unterliegen dem Heimgesetz. Dies sind neben Alten-/Pflegeheimen, Behindertenwohnheimen, Kurzzeitheimen und Hospizen seit der Novellierung des Heimgesetzes zum 01.01.2002 auch Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. Einrichtungen des Betreuten Wohnens unterliegen nur dem Heimgesetz, wenn die Mieter vertraglich

verpflichtet werden, Verpflegung und weitergehende Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen.

Zweck des Heimgesetzes ist es, die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse von Bewohnern vor Beeinträchtigungen zu schützen und ihre Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu wahren und zu fördern. Ferner soll eine angemessene Qualität des Wohnens und der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und soweit sie pflegebedürftig sind, der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse gesichert sein und die Eingliederung Behinderter Menschen gefördert werden.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden durch das Heimgesetz und der aufgrund des Heimgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Heimpersonalverordnung, Heimmindestbauverordnung, Heimmitwirkungsverordnung, Heimsicherungsverordnung) insbesondere geregelt:

- Anzeigepflicht für alle Träger, die den Betrieb eines Heimes aufnehmen
- Mindestanforderungen für die baulichen Gegebenheiten
- Mitwirkung der Heimbewohner durch einen Heimbeirat bzw. Heimfürsprecher
- Erfordernis des Abschlusses von Heimverträgen und deren Inhalt
- Betrieb eines Qualitätsmanagements
- Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung der Heimleitung sowie der Einsatz von Fachkräften

Für alle neuen Heime besteht die Verpflichtung, den vorgesehenen Heimbetrieb spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme der Heimaufsicht anzuzeigen. Diese hat auf der Grundlage der einzureichenden Unterlagen zu prüfen, ob das geplante Heim den heimrechtlichen Anforderungen entspricht.

Weitere Aufgaben der Heimaufsicht sind die Aufsicht über die Einhaltung heimrechtlicher Bestimmungen und heimvertraglicher Leistungsverpflichtungen sowie die Beratung von Heimträgern, Heimbewohnern und Bewerbern um einen Heimplatz.

Die Heimaufsicht ist derzeit für folgende Einrichtungen zuständig:

- | | | |
|---|----|------------------------------------|
| - | 28 | Alten- / Pflegeeinrichtungen |
| - | 13 | Einrichtungen der Behindertenhilfe |
| - | 2 | solitäre Kurzzeitheime |
| - | 1 | Hospiz-Einrichtung |
| - | 4 | Einrichtungen der Tagespflege |
| - | 1 | Einrichtung des Betreuten Wohnens |

Im Interesse einer ressourcenorientierten Aufgabenwahrnehmung verzichtet die Heimaufsicht auf gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung. Je nach Art und Umfang der vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung festgestellten Mängel erachtet die Heimaufsicht es als effektiver, im darauf folgenden Jahr im Rahmen der wiederkehrenden heimaufsichtlichen Prüfung unter anderem zu kontrollieren, ob die Mängel abgestellt wurden.

Die gesetzliche Vorgabe der jährlichen Überprüfung jeder Einrichtung – mit Ausnahme derer, die durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung geprüft worden sind – konnte im Jahr 2007 erfüllt werden. Es haben 44 Prüfungen der Heimaufsicht stattgefunden, in 2 Einrichtungen wurde durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung eine Qualitätsprüfung nach dem SGB XI durchgeführt.

Auch im Jahr 2008 wird die gesetzliche Vorgabe erfüllt werden. Zum Stand 31.10.2008 erfolgten 39 Prüfungen durch die Heimaufsicht und 11 Prüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung.

In folgenden neuen Einrichtungen fanden vor Inbetriebnahme Begehungen durch die Heimaufsicht statt:

- Gezeitenland Betreuungszentrum, Ahlen, Eröffnung zum 10.08.2008

Darüber hinaus erfolgten Gespräche und Besichtigungen zu geplanten bzw. schon durchgeführten Umbauten und Erweiterungsmaßnahmen.

Heimerziehung für Minderjährige

a) Heime

Heimerziehung antwortet mit ihren vielfältigen Formen auf ganz bestimmte Erziehungsnotstände. Besonders Kinder des fortgeschrittenen Alters und Jugendliche, aber auch teilweise jüngere volljährige Menschen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten und -störungen aus defizitären Elternhäusern bedürfen, soweit andere Erziehungshilfen nicht ausreichen, einer pädagogisch qualifizierten Heimerziehung.

b) Sonstige betreute Wohnform im Rahmen der Heimerziehung

Diese Hilfe soll Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern und zu ihrer Selbstständigkeit führen.

Die Auswahl der Heimplätze sowie der sonstigen betreuten Wohnform erfolgt maßgeblich durch den Bezirkssozialdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in den Heimen werden durch einen Pflegesatz und besondere Aufwendungen über Nebenkostenpauschalen bzw. Einzelbeihilfen abgegolten. Besondere Leistungen, etwa für die Neuanschaffung von Bekleidung, für Taschengeld, etc. sind nicht im Pflegesatz enthalten. Die Pflegesätze der z. Z. belegten Einrichtungen liegen zwischen ca. 75 € und 165 € pro Tag.

Aufwand für das Jahr:

2003	3.692.695 €
2004	3.742.413 €
2005	3.707.713 €
2006	3.203.983 €
2007	3.179.763 €
Haushaltsansatz 2008	3.291.000 €

Entwicklung der Heimunterbringungen	minderjährig	volljährig
Stand: 31.12.2003	86	10
Stand: 31.12.2004	83	9
Stand: 31.12.2005	69	10
Stand: 31.12.2006	65	8
Stand 31.12.2007	53	7

Hilfe für junge Volljährige

Einem jungen Volljährigen soll gem. § 41 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus festgesetzt werden.

Die Hilfe umfasst neben persönlichen und ambulanten Hilfen auch stationäre Hilfen (Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform).

Die Aufwendungen des Kreises für die Hilfe für junge Volljährige betragen in der

	Aufwand 2003 €	Aufwand 2004 €	Aufwand 2005 €	Aufwand 2006 €	Aufwand 2007 €	Ansatz 2008€ €
Heimerziehung	379.245	323.441	381.032	412.227	327.145	400.000
Familienpflege	20.570	37.762	103.850	194.181	151.578	170.000

Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Menschen, die nicht selbst oder als Angehörige leistungsberechtigt nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) sind. Voraussetzung ist, dass diese Personen ihren notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten können.

Der Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ umfasst den Bedarf eines Menschen insbesondere an Ernährung, Unterkunft und Heizung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und anderen persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus:

- dem maßgebenden Regelsatz
- den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- ggf. Merbedarfszuschläge
- ggf. anfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsträgern

Daneben gibt es noch einmalige Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung, Erstausrüstung für Bekleidung, Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie für mehrtägige Klassenfahrten.

Die Regelsätze betragen ab 01.07.07	ab 01.07.08
für einen Haushaltsvorstand/Alleinstehende	
347,00 €	351,00 €
für Ehepartner/Lebenspartner	
312,00€	316,00 €

Leistungen	Aufwand 2007	Fallzahlen 2007	Ansatz 2008	Fallzahlen 2008
- außerhalb von Einrichtungen	926.194 €	158	1.000.000 €	186
- innerhalb von Einrichtungen	526.613 €	11	500.000 €	9
	1.452.807 €		1.500.000 €	

Hilfe zur Pflege – ambulant

Bei den Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege ist in den letzten Jahren ein stetiger Anstieg festzustellen. Dieser Entwicklung soll intensiv entgegengewirkt werden.

Grundlage aller Überlegungen zur Kostendämpfung ist die Umsetzung des sozialhilferechtlichen Grundsatzes „ambulant vor stationär“. Es soll darauf hingewirkt werden, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich ambulant betreut werden und damit Heimunterbringungen vermieden oder zumindest deutlich verzögert werden.

Hierzu sind bereits in 2007 folgende Maßnahmen ergriffen worden:

- Rücknahme der Delegation

Die ambulante Hilfe zur Pflege wurde bis zum 31.12.2006 durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Delegation erbracht.

Zum 01.01.2007 wurde die Delegation zurück genommen. Durch die konzentrierte Bearbeitung der Hilfe zur Pflege mit ihren unterschiedlichen Leistungsarten beim Kreis Warendorf erfolgt die Hilfestellung für pflegebedürftige Menschen nunmehr aus einer Hand.

- Einrichtung einer Clearingstelle

Zur verbesserten Steuerung der Aufwendungen der Hilfe zur Pflege wurde eine Clearingstelle beim Sozialamt des Kreises installiert, die personell zusammengesetzt ist aus einer Ärztin des Gesundheitsamtes, der Mitarbeiterin der Pflege- und Wohnberatungsstelle des Kreises, einer Pflegefachkraft und den Sachbearbeiterinnen des Aufgabenbereiches ambulante Pflege. Die Clearingsitzungen finden regelmäßig einmal wöchentlich statt. Es wird entschieden, welche Aufgaben an das Fallmanagement übertragen werden, wie hoch der Leistungsumfang ist und wie die weitere Betreuung des Hilfesuchenden erfolgen soll. Darüber hinaus soll im Zusammenwirken mit

dem Fallmanager das Versorgungsnetz kreisweit bedarfsgerecht ausgebaut und weiterentwickelt werden.

- Durchführung von Fallmanagement

Die Ziele des Fallmanagements sind es, dem Wunsch der Pflegebedürftigen nach häuslicher Versorgung nachzukommen, die Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ konsequent durchzuführen, vorhandene Ressourcen besser zu nutzen und darauf hinzuwirken, das pflegebedürftige Menschen durch bedarfsgerechte Ausgestaltung der Pflegeleistungen so lange wie möglich ambulant betreut werden und damit Heimunterbringungen vermieden oder zumindest deutlich verzögert werden. Entscheidend ist daher, frühzeitige Informationen über einen evtl. Hilfebedarf zu erhalten und den Hilfesuchenden eine umfassende Unterstützung bei der Organisation der Hilfe zu geben. Dies wird in Form eines Fallmanagements angeboten.

Im Rahmen eines zweijährigen Modellprojektes wird das Fallmanagement in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle ambulanter Angebote (KAA), die bereits aufgrund verschiedener Projekte über ausreichende Erfahrung auf diesem Gebiet verfügt, durchgeführt.

Die Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen wird gewährt, wenn eine Pflegeversicherung nicht besteht, die Einstufung in eine Pflegestufe durch die Pflegekasse nicht erreicht wird oder die von den Pflegekassen gewährten Leistungen nicht ausreichen, die Pflege im häuslichen Bereich sicher zu stellen.

Die Hilfe zur Pflege wird als Pflegegeld oder in Form von anderen Leistungen erbracht. Zu den anderen Leistungen gehören z. B. Pflegebeihilfen oder Pflegesachleistungen. Im Rahmen der Pflegesachleistungen werden die Kosten für einen ambulanten Pflegedienst übernommen.

In vielen Fällen erhalten die Betroffenen bereits Pflegesachleistungen der Pflegekasse. Da diese Sachleistungen allerdings nicht immer ausreichen, um die Pflege im häuslichen Bereich sicher zu stellen, werden weitere Kosten nach Prüfung im Rahmen der ambulanten Pflege übernommen.

Daneben haben auch Personen, die nicht pflegeversichert sind oder die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllen, einen Anspruch auf Pflegeleistungen der jeweiligen Pflegestufe entsprechend dem SGB XI, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Mitte 2008 waren beim Kreis Warendorf rund 250 Fälle der ambulanten Hilfe zur Pflege in Bearbeitung. Mitte 2007 waren dagegen nur rund 200 Fälle in Bearbeitung

Aufwand für Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen:

Aufwand 2003 €	Aufwand 2004 €	Aufwand 2005 €	Aufwand 2006 €	Aufwand 2007 €	Ansatz 2008 €
483.552	469.630	478.643	537.103	616.002	750.000

Hilfe zur Pflege – stationär

Soweit die grundsätzlich vorrangige häusliche oder teilstationäre Pflege fachlich nicht ausreichend ist bzw. von Angehörigen oder Bekannten nicht mehr sichergestellt werden kann, besteht ein Anspruch auf Heimpflege nach § 61 SGB XII. Die Notwendigkeit einer Heimunterbringung ist gegeben, wenn diese nach Art und Maß der Pflegebedürftigkeit aus medizinisch-pflegerischen Gründen geboten ist und die Betreuung und Pflege im eigenen Wohnbereich nicht ausreicht bzw. von den Angehörigen nicht durchgeführt werden kann.

Die Pflegekasse beteiligt sich gem. § 43 SGB XI im Rahmen von Höchstbeträgen je Pflegestufe mit

Pflegestufe I	1.023 €
Pflegestufe II	1.279 €
Pflegestufe III	1.432 €
ab 01.07.2008	1.470 €

an den pflegebedingten Aufwendungen.

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII werden im Bedarfsfall neben der pflegerischen Versorgung auch Hilfe zum Lebensunterhalt (Barbetrag zur persönlichen Verfügung sowie z.B. auch Bekleidungsbeihilfen) und, wenn keine Krankenversicherung besteht die Krankenhilfekosten übernommen.

<u>Aufwand für das Jahr:</u>		<u>Fallzahlen jeweils am 01.01.:</u>
2003	5.567.480 €	560
2004	6.232.212 €	547
2005	6.382.780 €	560
2006	6.304.532 €	609
2007	6.765.000 €	625
Haushaltsansatz 2008	6.420.000 €	

Neben der Hilfe zur Pflege werden Leistungen zur Grundversicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung gem. § 41 SGB XII gewährt. In 2007 beliefen sich diese auf einen Betrag von 704.925 €.

Der Ausgabeansatz für das Jahr 2008 beläuft sich auf 660.000 €

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen

1. bei einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.

Insbesondere jugendliche Selbstmelder finden in den Schutzstellen der Outlaw gGmbH in Münster (Mädchenkrisenhaus) und des Sozialdienstes Kath. Männer in Münster (ZOFF, für männliche Jugendliche) Aufnahme. Der Kreis Warendorf hat sein Angebot in Absprache mit der Einrichtung „Zoff“ des SKM Münster erweitert. Danach kann bei Bedarf die Inobhutnahme von Jungen in eine sogenannte Clearingphase übergehen mit dem Ziel, langfristig die Perspektive des jungen Menschen abzuklären.

Entsprechende Maßnahmen (Rückführung in Elternhaus oder Fremdunterbringung) können dann direkt aus dem Zoff heraus eingeleitet werden.

Zu beiden Einrichtungen unterhält der Kreis Warendorf entsprechende vertragliche Beziehungen.

Für die Inobhutnahme von Kindern bis zum 12. Lebensjahr stehen zwei Bereitschaftspflegefamilien zur Verfügung. Kinder in Konflikt- und Krisensituationen können dort bis zu max. drei Monaten Aufnahme finden.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist auch verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

Aufwand für das Jahr:

2003	397.216 €
2004	538.471 €
2005	458.816 €
2006	383.712 €
2007	663.948 €
Haushaltsansatz 2008	465.000 €

Inobhutnahmen in Einrichtungen	Gesamt- fallzahl	davon	
		Jungen	Mädchen
2003	63	28	35
2004	73	41	32
2005	35	15	20
2006	36	23	13
2007	89	48	41

Inobhutnahme in Bereitschafts- pflegefamilien	Gesamt- fallzahl	davon	
		Jungen	Mädchen
2003	19	9	10
2004	13	4	9
2005	4	4	0
2006	9	7	2
2007	13	8	5

Integrationshelfer Schulbesuch

Der Kreis Warendorf gewährt im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Einzelfall auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung.

Mit der Neufassung des Schulgesetzes vom 15.02.2005 wurde klargestellt, dass die Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch den die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst möglich wird, nicht zu den Schulkosten gehört. Daraus folgt, dass diese Hilfe im Einzelfall vom Sozialhilfeträger zu leisten ist.

Der Integrationshelfer steht den Kindern während des Schulbesuches zur Seite, um Defizite zu kompensieren und Hilfestellungen zu leisten. Das Personal wird z.T. von den Schulträgern zur Verfügung gestellt und z.T. von freien Trägern im Kreis Warendorf.

Da die Kostenübernahme i.d.R. für ein Schuljahr gewährt wird, und die Anträge entsprechend bis Schuljahresbeginn gestellt werden ist der gesamte Bedarf nur schwer planbar.

Für das Schuljahr 2008/2009 wurden bisher 69 Anträge auf Übernahme der Kosten für einen schulbegleitenden Integrationshelfer gestellt.

Schuljahr	Anträge
2005/2006	25
2006/2007	54
2007/2008	69

Aufwand für das Jahr:

2005	120.373 €
2006	399.016 €
2007	516.951 €

Haushaltsansatz 2008 500.000 €

Integration von Zuwanderern

Im Kreis Warendorf leben ca. 19.000 Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, dazu kommen mehr als 4600 Menschen, die allein seit dem Jahr 2000 durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. 18.000 Spätaussiedler haben in den vergangenen 20 Jahren im Kreis Warendorf eine neue Heimat gefunden. Man kann davon ausgehen, dass mehr als 50.000 Menschen im Kreis Warendorf eine Zuwanderungsgeschichte haben, das heißt, dass mindestens ein Elternteil im Ausland geboren ist.

Vor allem die nachwachsende Generation wird kulturell immer vielfältiger. Die erfolgreiche Integration von Zuwanderern zählt daher zu den zentralen gesellschaftlichen Zukunftsaufgaben.

Der Kreis Warendorf hat mit einer Auftaktveranstaltung unter dem Motto „Einander kennen lernen“ im Juni 2008 den Startschuss für ein umfangreiches Integrationsprojekt gegeben. Zum 01.08.2008 wurde die Stelle einer Sozialplanerin mit dem Schwerpunkt Integration von Zuwanderern geschaffen.

In der ersten Phase des Projektes steht bis Januar 2009 die Analyse der aktuellen Situation im Vordergrund – Fragebögen, Interviews, Gruppengespräche und Datenrecherchen sollen die Lebenswelten von Zuwanderern transparenter machen und Anregungen für die zukünftige Ausrichtung der Integrationsarbeit geben. Die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme werden im Rahmen einer kreisweiten Integrationskonferenz am 10.03.2009 vorgestellt. Hier beginnt die zweite Projektphase, in der die Bedarfe festgestellt und konkrete Handlungsempfehlungen entwickelt werden sollen. Von Beginn an wird auf eine intensive Beteiligung von Zuwanderern und eine enge Kooperation mit den beteiligten Städten und Gemeinden Wert gelegt.

Das Land NRW unterstützt das Integrationsprojekt im Rahmen der KOMM-IN-Förderung.

Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des Kreises Warendorf wird in Regionalbezirken – analog zu den Bezirken des Allgemeinen Sozialen Dienstes – wahrgenommen. Dabei sind die drei Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger in ihrem Bezirk für alle Aufgaben der Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz zuständig. Auf diese Weise können vor Ort die Kontakte intensiviert werden und genauere Kenntnisse über die Lebenslagen junger Menschen gewonnen werden.

Über die Aufgaben im Bezirk hinaus nehmen die Fachkräfte spezielle Schwerpunktaufgaben wahr (beispielsweise in den Aufgabenfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz).

Besonderes Augenmerk bei der Ausführung aller Aufgaben der Jugendarbeit gilt der Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen im Sinne einer Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien leistet in mehrfacher Hinsicht einen Beitrag zur Jugendarbeit:

- durch die Förderung der Arbeit der Jugendverbände und –vereine auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit,
- durch die Förderung von offenen und mobilen Formen der Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher und ehrenamtlicher Trägerschaft,
- durch die Veranstaltung eigener Aktivitäten – auch in Kooperation mit örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen – im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- durch die Entwicklung, Koordinierung und Förderung von Projekten für benachteiligte Jugendliche.

Aufwand für das Jahr:

2003	66.470 €
2004	55.686 €
2005	37.568 €
2006	45.354 €
2007	66.088,62 €

Haushaltsansatz 2008: 93.700 €

Jugendschutz

Der junge Mensch hat Anspruch auf Förderung seiner Entwicklung. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Kinder und Jugendliche beim Aufwachsen zu begleiten und sie vor negativen Einflüssen, die ihre Entwicklung beeinträchtigen könnten, zu schützen.

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken.

Weitere wichtige Aufgabe des Jugendschutzes ist die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Multiplikatoren und Multiplikatorinnen.

Aufwand für das Jahr:

2003	3.401 €
2004	1.865 €
2005	2.504 €
2006	4.530 €
2007	15.107,31 €

Haushaltsansatz 2008: 4.700 €

Jugendsozialarbeit

Junge Menschen, die besonderen sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen unterliegen, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese Unterstützung bezieht sich auf die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration.

Fachlich ist das Feld der Jugendsozialarbeit um die Arbeitsform der Schulsozialarbeit zu ergänzen. Bereits im Kontext Schule werden sehr frühzeitig besondere Probleme und Fragestellungen junger Menschen deutlich. Schule und Jugendhilfe müssen hier eng und intensiv kooperieren. Formen der Zusammenarbeit sind:

- Projektarbeit
- Gruppenarbeit
- Erfahrungsaustausch und gemeinsame Maßnahmenplanung der Fachkräfte.

Die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel werden zur Durchführung individueller Maßnahmen zur Integration benachteiligter junger Menschen und als Fördermittel für Projekte und Gruppenarbeit an Schulen verwendet.

	Aufwand 2003	Aufwand 2004	Aufwand 2005	Aufwand 2006	Aufwand 2007	Ansatz 2008
Schulsozialarbeit	7.455 €	2.982 €	7.185 €	4.530 €	5.251 €	7.500 €
Jugendsozialarbeit	19.702 €	14.164 €	20.914 €	13.279 €	17.371 €	40.000 €
Gesamt	27.157 €	17.146 €	28.099 €	17.809 €	22.622 €	47.500 €

Kindertagespflege und Spielgruppen

Förderung der Kindertagespflege

Das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG), sorgte mit den §§ 22 bis 24 a SGB VIII für eine neue Ausgangslage im Hinblick auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder aller Altersgruppen. Der Gesetzgeber geht nicht nur von einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit der institutionellen Tagesbetreuung und der Kindertagespflege aus, sondern verpflichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger zu einer bedarfsgerechten Betreuung der unter 3jährigen.

In seiner Sitzung vom 12.09.2005 hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wirkung ab 01.01.2006 neue Richtlinien zur Finanzierung der Tagespflege beschlossen.

Die vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) vermittelten und/oder geprüften Tagespflegeverhältnisse werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, finanziell gefördert.

Die finanzielle Leistung an die Tagespflegeperson durch das AKJF besteht aus folgenden Einzelleistungen:

- Sachaufwand,
- Anerkennung der Förderleistung,
- Unfallversicherung, nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung,
- Rentenversicherung, hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Aufwendungen für Unfall- und Rentenversicherung für Tagespflegepersonen im Tagespflegepool

Tagespflegepersonen, die ausschließlich zur Vermittlung durch das AKJF und den Zusammenschlüssen zur Verfügung stehen, erhalten die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Unfallversicherung sowie einen angemessenen Beitrag zur Rentenversicherung.

Den Betreuungspersonen, die dem Tagespflegepool angehören, werden diese Aufwendungen auch in Zeiten erstattet, in denen keine Betreuung erfolgt.

Aufwand für das Jahr:

2003	66.808 €
2004	52.668 €
2005	93.814 €
2006	221.130 €
2007	386.426 €

Haushaltsansatz 2008 575.000 €

Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen

Nach § 23 Abs. 4 SGB VIII sollen Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen beraten und unterstützt werden. Die Unterstützung umfasst sowohl die Initiative zur Gründung solcher Zusammenschlüsse als auch ihre finanzielle Förderung.

Aufwand für das Jahr:

2003	5.073 €
2004	4.950 €
2005	5.100 €
2006	6.375 €
2007	6.512 €

Haushaltsansatz 2008 7.000 €

Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen nach § 25 SGB VIII beraten und unterstützt werden. Zu diesen Initiativen gehören unter anderem Spielstuben, Spielgruppen und Krabbelgruppen.

In der Sitzung am 25.02.2002 hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien neue Richtlinien für die selbstorganisierte Förderung von Kindern beschlossen.

Nach den neuen Richtlinien beträgt die Förderung je belegtem Platz 935 € jährlich. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Aufwand für das Jahr:

2003	356.765 €
2004	334.880 €
2005	343.269 €
2006	331.801 €
2007	179.486 €

Haushaltsansatz 2008 335.000 €

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamtes untersucht und berät unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben regelmäßig besondere Zielgruppen unter den Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien: Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und Schulen, am Übergang vom vorschulischen zum schulischen Leben, an der Schwelle zum Berufsleben, Kinder und ihre Familien mit einem besonderen Bedarf an sozialmedizinischer Fürsorge und Gesundheitsaufklärung, behinderte Kinder und Jugendliche.

Ärztinnen für Kinder- und Jugendmedizin und in dieser Fachrichtung erfahrene Ärztinnen bilden zusammen mit Kinderkrankenschwestern und Arzthelferinnen 6 regional zuständige Teams. Sie untersuchen die Kinder und Jugendlichen vor Ort in ihren Tageseinrichtungen und Schulen sowie in den 3 Dienststellen Ahlen, Beckum und Warendorf.

Sprechstunden in vorschulischen Kindertageseinrichtungen

richten sich an Kinder mit gesundheitlichen Risiken oder Entwicklungsauffälligkeiten, bei denen Eltern oder Erzieherinnen und Erzieher Fragen zu Fördermöglichkeiten, zur gesundheitlichen Betreuung oder zur späteren Schulfähigkeit haben. Im Jahr 2007 nutzten 770 Kinder und Ihre Eltern das Sprechstundenangebot in ihrer Tageseinrichtung.

Schulanfängeruntersuchungen

erreichen durch gesetzliche Verpflichtung alle Kinder vor der Einschulung, auch diejenigen die an den freiwilligen Früherkennungsmaßnahmen der niedergelassenen Ärzte nicht teilnehmen. Die schulärztlichen Teams untersuchen, ob die wichtigsten gesundheitlichen Voraussetzungen für den späteren Lernerfolg erreicht sind. Sie berücksichtigen neben der körperlichen Gesundheit besonders die Bereiche Sehen und Hören, Motorik, Wahrnehmung, Sprache.

Die Untersuchungsergebnisse werden nach einem standardisierten Verfahren erfasst und können bevölkerungsmedizinisch ausgewertet werden.

Im Jahr 2007 wurden 3.312 Schulanfänger untersucht.

Berufsbezogene Regeluntersuchungen vor der Schulentlassung

werden seit 2006 nur noch an den Hauptschulen, der Gesamtschule und den Förderschulen Lernen des Kreises in Kooperation mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit angeboten. Die Jugendlichen im 9. Schuljahr erfahren neben einer altersbezogenen allgemeinen Gesundheitsberatung rechtzeitig vor der Berufswahl, ob sie für ihren Berufswunsch gesundheitlich geeignet sind. Ausbildungsabbrüche aus gesundheitlichen Gründen sollen verhindert werden.

Die Untersuchungsergebnisse werden nach einem standardisierten Verfahren erfasst und können bevölkerungsmedizinisch ausgewertet werden.

Im Jahr 2007 ließen sich 837 Jugendliche untersuchen und beraten.

Behindertenfürsorge

Die Jugendärztinnen untersuchen behinderte und entwicklungsgefährdete Kinder aller Altersgruppen nicht nur bei den o.g. Regeluntersuchungen. Bei besonderen Fragen erstellen sie nach einer umfassenden sozialpädagogischen Untersuchung und Beratung medizinische Gutachten und Stellungnahmen:

- vor Leistungen des Kreises wie heilpädagogische Frühförderung, Mototherapie und sonstige Leistungen nach dem SGB XII,
- vor Aufnahme in einen heilpädagogischen oder integrativen Kindergarten,
- vor einer teilstationären oder stationären Behandlungsmaßnahme,
- bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, hier werden Weichen für die Schullaufbahn gestellt und medizinische Ursachen für etwaige Lernstörungen erfasst.

Behinderte Schülerinnen und Schüler die eine Förderschule besuchen, werden in schulärztlichen Sprechstunden in ihrer Schule betreut.

Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst

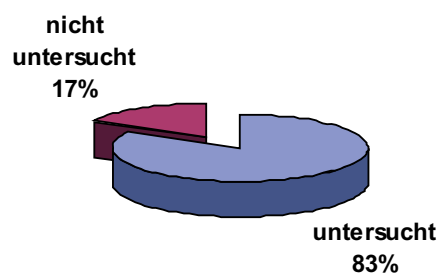
Der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes untersucht und berät unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Kinder in Kindergärten und seit Beginn des Schuljahres 2007/2008 wieder Grundschulkinder im Kreis Warendorf.

Im Schuljahr 2006/2007 wurde die Teilnahme an der zahnärztlichen Reihenuntersuchung insgesamt 8430 Kindergartenkindern angeboten. Die für die Eltern kostenlose Untersuchung wurde in 126 Kindergärten von insgesamt 6995 Kindern (83 %) wahrgenommen. Von den 1435 nicht untersuchten Kindern (17 %) waren 1142 Kinder am vereinbarten Untersuchungstermin nicht im Kindergarten anwesend. 225 Kinder, davon 55 Kinder unter 3 Jahren, wollten sich nicht untersuchen lassen. Bei 68 Kindern (0,8 %) erteilten die angesprochenen Eltern keine Zusage zur zahnärztlichen Untersuchung.

Aufgrund der Unterstützung durch eine Honorarkraft konnten im Schuljahr 2007/2008 auch wieder für 1230 Grundschüler eine zahnärztliche Reihenuntersuchung angeboten werden.

Wurden bei den Untersuchungen Schäden an den Zähnen oder Kieferfehlstellungen festgestellt, erhielten die Eltern eine schriftliche Mitteilung. Auch wenn keine Behandlungsbedürftigkeit bestand oder ein Kind nicht untersucht wurde, sind die Eltern benachrichtigt worden.

Zahnärztliche Reihenuntersuchung 2006/2007 in 126 Kindergärten mit 8430 Kindern



Kommunale Pflegeplanung

Mit der Einführung des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) im Jahr 1994 wurde der individuelle Anspruch auf finanzielle oder sachliche Pflegeleistungen für die Versicherten gewährleistet. In Verbindung mit diesem Gesetz haben die Länder die Verantwortung für die Infrastruktur an Diensten und Einrichtungen der Pflege zu regeln. Das Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW) verpflichtete bis 2003 die Kreise und kreisfreien Städte zur kommunalen Pflegebedarfsplanung.

Mit der Novellierung des Landespflegegesetzes im August 2003 entfiel die Pflegebedarfsplanung.

Im Zuge der neuen Kommunalen Pflegeplanung hat der Kreis Warendorf die Aufgabe zu prüfen, ob ein qualitativ und quantitativ ausreichendes und wirtschaftliches Angebot an Pflegeeinrichtungen zur Verfügung steht. Weiterhin sollen gegebenenfalls die Maßnahmen aufgezeigt werden, die zur Sicherung und Weiterentwicklung des örtlichen Hilfeangebotes ergriffen werden müssen.

Mit der Novellierung des Landespflegegesetzes wurde dem Kreis Warendorf auch die Aufgabe zur Überprüfung der Voraussetzungen zur Förderung der Investitionskosten übertragen. Hierzu zählen definierte Qualitätsanforderungen an konzeptionelle Ausrichtung, Größe, Standort und Raumangebot, die eine neue Pflegeeinrichtung erfüllen muss.

Der Ausbau des vollstationären Pflegeangebotes hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass in allen Städten und Gemeinden vollstationäre Pflegeplätze vorgehalten werden. Damit wird die wohnortnahe Versorgung mit Pflegeleistungen im gesamten Kreisgebiet gewährleistet.

Mit Stand 30.07.2007 werden in den 28 vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet 2.111 Pflegeplätze bereitgestellt. Die Zahl der Kurzzeitpflegeplätze beträgt 99. In 4 Einrichtungen wird Tagespflege angeboten, dort stehen 48 Tagespflegeplätze zur Verfügung. Im Kreisgebiet sind 31 ambulante Pflegedienste tätig.

Ziel der Kommunalen Pflegeplanung wird es in den kommenden Jahren sein, eine ausgewogene Entwicklung aller Bereiche der Pflegeinfrastruktur zu unterstützen. Dazu zählt vor allem auch der komplementäre und ambulante

Bereich, um den Pflegebedürftigen einen möglichst langen Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke

Auf Beschluss des Kreistages vom 11.12.1998 wurde 1999 in Warendorf eine Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke eingerichtet. Die Kontakt- und Beratungsstelle ist Teil des Angebotes des Sozialpsychiatrischen Dienstes.

Entsprechend den Empfehlungen der Expertenkommission der Bundesregierung handelt es sich bei der Kontakt- und Beratungsstelle um ein offenes Angebot für erwachsene psychisch Kranke als niedrigschwellige Anlaufsstelle mit regelmäßigen Öffnungszeiten an 5 Tagen in der Woche und zeitweise auch am Wochenende. Die Kontakt- und Beratungsstelle stellt eine Nahtstelle zwischen den ambulanten und (teil-)stationären Angeboten dar; es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der stationären oder teilstationären Versorgung und den Anbietern anderer komplementärer Angebote wie Betreutem Wohnen, Tagesstätte und Werkstatt für psychisch Kranke.

Die Angebote werden gut angenommen, so fanden im Jahr 2007 1.106 Klientenkontakte statt. Viele Menschen kommen regelmäßig zu den offenen Angeboten wie Frühstückstreff und Cafe, andere nutzen die speziellen Angebote wie Kochgruppe, Aktivtreff und Kinogruppe.

Zu Sonderveranstaltungen wie Karnevalsfeier oder Sommerfest kommen jeweils bis zu 100 Menschen.

Die Räumlichkeiten in der Kontakt- und Beratungsstelle werden auch von dem Freizeitclub „Regenbogen“ (Patientenclub) und für die Angehörigengruppe genutzt, die einmal im Monat stattfindet und von 10-12 Angehörigen wahrgenommen wird.

Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz

Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem LAG erhalten im Falle der Krankheit ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschl. Zahnersatz, Arzneien pp. sowie Krankenhausbehandlung nach Art, Form und Maß der Leistungen nach dem SGB XII.

Bis 2004 haben die Träger der Sozialhilfe die entstehenden Aufwendungen zu 100 % getragen und 25 % wurden dem Kreis vom Bund erstattet. Ab 01.01.2005 obliegt die Krankenversorgung nach dem LAG nicht mehr den Trägern der Sozialhilfe, sondern der durch das Bundesausgleichsamt beauftragten AOK Sachsen-Anhalt. Es erfolgt nun eine unmittelbare Erstattung des jeweiligen Anteils durch Kreis (75 %) und Bund (25 %) an die AOK Sachsen-Anhalt.

Dem Kreis Warendorf sind in den letzten Jahren für die Krankenversorgung nach dem LAG Aufwendungen in folgender Höhe entstanden:

	Kosten insgesamt	./.. Anteil des LAG-Fonds (25%)	Anteil des Kreises Warendorf
2003	33.567 €	8.392 €	25.175 €
2004	31.686 €	7.922 €	23.764 €
2005	101.643 €		101.643 €
2006	137.973 €		137.973 €
2007	93.990 €		93.990 €

Kreispflegekonferenz

Nach dem zum 01.07.1996 in Kraft getretenen Landespflegegesetz haben die Kreise und kreisfreien Städte Pflegekonferenzen einzurichten und deren Geschäftsführung zu übernehmen.

Aufgabe der Kreispflegekonferenz ist die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen im Kreis Warendorf und bei der Pflegeplanung.

Mitglieder der Pflegekonferenz sind nach der gesetzlichen Bestimmung neben dem Kreis Vertreterinnen und Vertreter von Pflegeeinrichtungen und deren Heimbeiräte, der Pflegekassen und der Medizinischen Dienste der Krankenversicherungen, der kommunalen Seniorenvertretung und der Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger, Behinderter und chronisch Kranker. Darüber hinaus hat der Kreis Warendorf Vertreterinnen und Vertreter der Krankenhäuser, der Koordinierungsstelle Ambulanter Angebote Ahlen (KAA), des Fachseminars für Altenpflege des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V. und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hinzugezogen.

Die letzte Sitzung der Kreispflegekonferenz hat am 18.02.2008 im Kreishaus Warendorf stattgefunden.

Wesentliche Beratungspunkte der Kreispflegekonferenz waren die Erfahrungen nach einem Jahr Clearingverfahren in der ambulanten Pflege, die Einführung des persönlichen Budget, das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz und der Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht.

Der Termin für die nächste Sitzung der Kreispflegekonferenz ist noch nicht bekannt.

Landesprogramm „Jugend in Arbeit plus“

Das Programm „Jugend in Arbeit plus“ des Landes NRW hat sich als ein wirkungsvolles Instrument zur Integration benachteiligter Jugendlicher in den ersten Arbeitsmarkt bewährt. Aufgrund der hohen Zahl arbeitsloser Jugendlicher wurde das ursprünglich zum Ende 2005 eingestellte Programm ab dem 01.01.2006 fortgesetzt.

Die Beratung der Jugendlichen wird mit Mitteln des Landes und der Europäischen Union gefördert. Die Beratung der Jugendlichen erfolgt durch 7 Beratungsinstitutionen im Kreis Warendorf. Die Abwicklung der Landeszuwendungen erfolgt durch den Kreis.

Für das Jahr 2006 wurden 92.200 € für durchgeführte Beratungsleistungen an die Beratungsinstitutionen gezahlt, für 2007 103.900 €

Der Haushaltsansatz für 2008 beträgt 112.000 €.

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken (Jugendgerichtshilfe).

Die Mitwirkung bezieht sich nicht nur auf Jugendliche (ab 14 Jahre), sondern auch auf junge Erwachsene, soweit sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bringt die erzieherischen und fürsorgerischen Gesichtspunkte in das Verfahren der Jugendgerichte ein. Sie unterstützt zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Umwelt, Entwicklung und Persönlichkeit des Jugendlichen und Heranwachsenden, wozu auch die Teilnahme an der Hauptverhandlung und ein Vorschlag zur Urteilsfindung gehört. Darüber hinaus wird der Jugendliche/junge Volljährige nachgehend begleitet, z. B. im Zusammenhang mit der Durchführung einer Arbeitsaufgabe oder einer weiteren erzieherischen Betreuung.

Zunehmende Bedeutung behält das vorgerichtliche Verfahren der Diversion (Umleitung) im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft. Minderschwere Straftaten werden hier, wenn das Geständnis des jugendlichen Täters vorliegt, im Vorfeld gesühnt, z. B. durch Ableistung einer Auflage oder durch einen Täter-Opfer-Ausgleich.

In den Jahren 1999/2000 wurde durch Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und unter Beteiligung von Staatsanwaltschaft und Jugendrichtern ein umfangreiches Rahmenkonzept als fachliche Grundlage erarbeitet. Als weiteres Ergebnis dieser Arbeitsgemeinschaft ist die Fachstelle Täter-Opfer-Ausgleich zu sehen, die ab 01.01.2000 ihre Arbeit aufgenommen hat. Träger ist nunmehr:

- der SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreis Warendorf e.V.

Sitz der Einrichtung ist Kirchstraße 5, 48231 Warendorf.

Die Fachstelle wurde im Jahr 2007 insgesamt 46 Mal in Anspruch genommen. Hiervon wurde in 25 Fällen ein Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich durchgeführt. In ca. 9 Fällen kam aus unterschiedlichen Gründen der Täter-Opfer-Ausgleich nicht zustande, u.a. weil sowohl Täter als auch Opfer zum Ausgleich nicht bereit waren.

Angestrebt wird, die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleiches im Jahre 2007 weiterhin nicht nur zu nutzen, sondern - dort wo es geht - weiterhin auszubauen und intensiver in Anspruch zu nehmen.

Die Tätigkeit der freien Träger im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist vertraglich geregelt.

Jugendgerichtsverfahren:

Stand	Fallzahlen
31.12.2003	855
31.12.2004	820
31.12.2005	864
31.12.2006	797
31.12.2007	865

Aufwand für das Jahr:

2003	137.044 €
2004	153.415 €
2005	167.669 €
2006	154.421 €
2007	176.627 €

Haushaltsansatz 2008 153.000 €

Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien unterstützt das Familiengericht sowie das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Familiengericht mitzuwirken sowie in Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist jeweils vor Entscheidungen der Gerichte anzuhören.

Im Rahmen der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren steht im Mittelpunkt die Regelung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben und/oder bei Scheidung sowie die Regelung des Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit seinem Kind. Durch die Regelungen des neuen Kindschaftsrechtes zum 01.07.1998 ist das gemeinsame Sorgerecht als Regelfall bestimmt worden. Sorgerechtsregelungen werden somit nur noch auf Antrag der sorgeberechtigten Eltern eingeleitet.

Darüber hinaus hört das Familiengericht das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in folgenden Fällen an:

- Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit
- Ersetzung der Zustimmung zur Bestätigung der Ehe
- Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson
- Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge
- Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist
- Herausgabe des Kindes, Wegnahme von der Pflegeperson etc.
- Umgang mit dem Kind
- Gefährdung des Kindeswohls
- Ruhen der elterlichen Sorge
- Elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils
- Elterliche Sorge nach Entziehung

Das vormundschaftsgerichtliche Verfahren bezieht sich überwiegend auf die Annahme als Kind (Adoption).

Es ist Ziel des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, die Trennungsfolgen für die Beteiligten (insbesondere für die Kinder) so wenig belastend wie möglich zu halten

und zu gestalten. Gleichzeitig sollen die personensorgeberechtigten Eltern motiviert und befähigt werden, die gemeinsame Elternverantwortung zu übernehmen und im Interesse ihrer Kinder auszuüben. Hierzu ist in Absprache mit den beteiligten freien Trägern, Richterinnen und Richtern der im Kreisgebiet bestehenden Familiengerichte sowie interessierten Anwälten ein Konzept zur Durchführung der Trennungs- und Scheidungsberatung erarbeitet worden.

Die Beratungsaufgaben werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sowie vom Sozialdienst Kath. Frauen e.V, Sozialdienst Kath. Männer Beckum/Ahlen und dem Beratungszentrum für Alleinerziehende wahrgenommen.

Stand	Fallzahlen
31.12.2003	392
31.12.2004	408
31.12.2005	370
31.12.2006	357
31.12.2007	360

Aufwand für das Jahr:

2003	24.547 €
2004	29.932 €
2005	34.160 €
2006	12.682 €
2007	21.621 €

Haushaltsansatz 2008 30.000 €

Pflegewohngeld

Seit Inkrafttreten des novellierten Landespflegegesetzes (PfGNW) am 01.08.2003 wird vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gem. § 12 PfGNW dann Pflegewohngeld gewährt, wenn das Einkommen und das Vermögen der Heimbewohner/-innen und ihrer nicht getrennt lebenden Ehegatten zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreicht. Die Vorschriften des 1. – 3. Abschnitts des 11. Kapitels des SGB XII und die §§ 25 ff. BVG zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und des Vermögens gelten entsprechend. Abweichend davon ist bei der Anrechnung des Einkommens des Heimbewohners ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich zu belassen. Die Gewährung von Pflegewohngeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder Verwertung kleinerer Geldwerte in Höhe von bis zu 10.000 €. Für Heimbewohner mit der Pflegestufe 0 besteht kein Anspruch auf Pflegewohngeld; diese Personen zahlen die Investitionskosten selbst bzw. bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit der Sozialhilfeträger.

Aufwand für das Jahr:

2003	3.791.759 €
2004	3.435.356 €
2005	3.561.849 €
2006	3.765.870 €
2007	3.716.335 €
Haushaltsansatz 2008	3.900.000 €

Schuldnerberatung

Bei unvorhersehbaren persönlichen Ereignissen (plötzliche Arbeitslosigkeit, schwere Erkrankung, Tod des Verdieners usw.), aber auch bei allmählich eintretender Verschuldung (unwirtschaftliches Konsumverhalten, Suchtkrankheiten) kann es bei Familien und Alleinstehenden zu finanziellen Schwierigkeiten kommen, weil das frei verfügbare Einkommen drastisch absinkt. Die Auswirkungen dieser Einkommenseinbußen führen oft zu Konfliktsituationen. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Vertrauen auf gesicherte Einkommensquellen gebaut wurde oder größere Anschaffungen getätigt wurden.

Die Schuldnerberatung des Kreises Warendorf bietet seit 1986 in solchen und ähnlichen Fällen umfassende Hilfen durch

- Beratungsgespräche,
- Überprüfung, ob alle gesetzlichen Sozialleistungen ausgeschöpft werden (z.B. Kindergeld, Erziehungsgeld, Wohngeld usw.)
- Überprüfung von Kreditverträgen auf Sittenwidrigkeit,
- gemeinsame Suche nach Lösungen,
- Erstellung von Sanierungskonzepten, z.B. durch Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- Hilfeleistung bei drohenden oder vorliegenden Zwangsmaßnahmen der Gläubiger,
- Verhandlungen mit Gläubigern über realistische Rückzahlungsmöglichkeiten.

Daneben unterhält die Diakonie Gütersloh e.V. eine Schuldnerberatungsstelle in Beckum mit einer Nebenstelle in Ahlen.

Beide Beratungsstellen sind kreisweit tätig.

Um die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen, stellen die Sparkassen- und Giroverbände seit 1998 einen Fonds von jährlich rd. 2,6 Mio. € zur Verfügung, der nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wird. Hiervon entfielen im Jahr 2007 40.139 € auf den Kreis Warendorf.

Da die Stadt Ahlen keine Schuldnerberatung mehr anbietet, wird dieser Betrag auf die Diakonie und den Kreis Warendorf verteilt, indem die Diakonie vom Gesamtanteil des Kreises Warendorf zunächst den einwohnermäßi-

gen Betrag für die Stadt Ahlen erhält. Der Restbetrag wird dann je zur Hälfte auf die Diakonie und den Kreis Warendorf aufgeteilt.

Aufgrund der mit dem SGB II und dem SGB XII eingetretenen gesetzlichen Änderungen wurde mit der Diakonie eine neue Vereinbarung zur Durchführung von Schuldnerberatung abgeschlossen.

Danach erhält die Diakonie für Beratungen für Hilfebedürftige nach dem SGB II und für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII Leistungsentgelte. Vertraglich festgelegt ist die Vergütung von max. 1.500 Leistungseinheiten pro Jahr. Hierfür stehen im Haushaltsplan 2007 67.500 € zur Verfügung.

Die Kosten für Beratungen, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II oder SGB XII nicht erfüllt sind, werden durch die Mittel aus dem Fonds der Sparkassen- und Giroverbände abgedeckt.

Mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) ist es seit dem 01.01.1999 Privatpersonen möglich, den Verbraucherkonkurs anzumelden und nach erfolgreichem Durchlauf des Verfahrens eine Restschuldbefreiung zu erlangen.

Die Schuldnerberatungsstelle des Kreises Warendorf ist als „geeignete Stelle für die Verbraucherinsolvenzberatung“ anerkannt und hat im Rahmen dieser Tätigkeit insbesondere die Aufgabe,

- Schuldner im außergerichtlichen Verfahren zu beraten und zu unterstützen,
- eine Bescheinigung für das Insolvenzgericht auszustellen, sofern der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist,
- den Schuldner während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens zu beraten und zu begleiten.

Schutz ungeborenen Lebens

(Hilfe für Schwangere und junge Mütter)

Hilfe der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“

Zweck der 1984 durch den Bund errichteten Stiftung ist es, Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

Aus Mitteln der Stiftung können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, Hilfen gewährt werden, insbesondere für

1. die Erstausrüstung des Kindes,
2. die Weiterführung des Haushalts,
3. die Wohnung und Einrichtung,
4. die Betreuung des Kleinkindes.

Der Bund stellt der Stiftung jährlich Mittel für die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung.

Hilfe des Kreises Warendorf

Der Kreis Warendorf unterhält seit 1978 einen Sonderfonds „Hilfe für Schwangere und junge Mütter zum Schutz ungeborenen Lebens“. Die Mittel aus dem Sonderfonds sind für Frauen vorgesehen, die sich wegen Schwangerschaft in einer Konfliktsituation befinden und zum Schutz ungeborenen Lebens auf unmittelbare und schnelle materielle Hilfeleistung angewiesen sind.

Verausgabte Mittel aus dem Sonderfonds:

Aufwand für das Jahr:

2004	11.290 €
2005	13.750 €
2006	16.320 €
2007	17.600 €

Im Haushaltsplan 2008 stehen für diesen Zweck 15.300 € zur Verfügung.

Schwangerschaftsprobleme, Familienplanung und Schwangerschaftskonfliktberatung

Durch Verträge des Kreises Warendorf vom 24.06.2002 mit

- Donum Vitae - Kreisverband Warendorf -
- PariSozial - gemeinnützige Gesellschaft für PARITÄTISCHE Sozialdienste - und
- Diakonie e.V. Gütersloh

wurde die flächendeckende Unterhaltung von Beratungsstellen vereinbart, in denen in Schwierigkeiten geratenen schwangeren Frauen Hilfe angeboten wird.

Seit dem 01.01.2002 übernimmt der Kreis Warendorf die ungedeckten Personalkosten zu einem Anteil in Höhe von maximal 19% für

höchstens 2 vollzeitbeschäftigte Fachkräfte und 1 Sekretariatskraft

bei Donum Vitae und bei PariSozial

und

1 vollzeitbeschäftigte Fachkraft sowie 1 mit 19,25 Wochenstunden teilzeitbeschäftigte Sekretariatskraft bei der Diakonie e.V. Gütersloh (Beratungsstelle Oelde)

Darüber hinaus erhalten die Beratungsstellen vom Kreis für Erstberatungen i.S.d. §§ 5 ff. Schwangerschaftskonfliktgesetz einen Zuschuss in Form von Einzelentgelten zum Ende des Kalenderjahres. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Erstberatungen.

Aufwand 2007 92.100 €.

Haushaltsansatz 2008 92.100 €.

Selbsthilfe-Kontaktstelle

Die von Bürgerinnen und Bürgern initiierte Selbsthilfebewegung nimmt im Sozial- und Gesundheitswesen inzwischen einen festen und wichtigen Platz ein. Sie ergänzt in vielfältiger und wirksamer Weise die institutionellen bzw. professionellen Angebote der Versorgung. Der Selbsthilfe wurde daher im Kreis Warendorf schon immer ein hoher Stellenwert beigemessen.

Die Selbsthilfe-Kontaktstelle in Trägerschaft der PariSozial gGmbH bietet den Selbsthilfegruppen im Kreis Warendorf Unterstützung und Beratung sowie für kontaktsuchende Menschen Beratung und Vermittlung in bestehende Selbsthilfegruppen. Weiterhin hilft sie beim Aufbau neuer Selbsthilfegruppen und fördert die Zusammenarbeit von Gruppen untereinander sowie deren Kooperation mit beruflichen Helfern und Helferinnen.

In Anerkennung der besonderen Bedeutung der Selbsthilfe fördert der Kreis Warendorf die Selbsthilfe-Kontaktstelle seit 1999.

Der jährliche Zuschuss des Kreises beträgt seit 2003 jeweils 12.000 €.

Sonderfonds zur Unterstützung bei existentiellen Notlagen im Rahmen der Schwangerenberatung

Erstmals für das Jahr 2008 hat der Kreis Warendorf einen Sonderfonds in Höhe von 15.000 € zur Unterstützung bei existentiellen Notlagen im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung eingerichtet.

Mit den Fondsgeldern sollen Frauen und Paare, die in wirtschaftlich sehr angespannter Situation leben müssen, bei der Finanzierung längerfristiger Verhütungsmittel unterstützt werden. Die Verwaltung der Fondsgelder ist mittels entsprechender vertraglicher Vereinbarungen den Beratungsstellen für Schwangere und Schwangerschaftskonflikte im Kreis Warendorf übertragen werden, hierbei handelt es sich um die Beratungsstellen

- der Diakonie Gütersloh e.V.
- des Donum Vitae e.V.
- der PariSozial gGmbH
- der AWO Unterbezirk Hamm Warendorf
- des Sozialdienstes kath. Frauen im Kreis Warendorf e.V.

Die Beratungsstellen entscheiden im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Sonderfonds nach Einzelfallprüfung, ob und in welchem Umfang Hilfesuchenden eine Unterstützung aus dem Sonderfonds zur Finanzierung längerfristiger Verhütungsmittel gewährt wird. Es ist individuell ein Eigenanteil zu vereinbaren, der von den betroffenen Frauen und Männern aus eigenen Mitteln finanziert wird. Die Einzelfallprüfung hat sich auf die wirtschaftliche und soziale Situation der Hilfesuchenden zu beziehen.

Haushaltsansatz 2008: 15.000 €

Sonstige Hilfen in bestimmten Lebenssituationen

Neben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Sechstes Kapitel) und der Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel) nach dem SGB XII werden in weiteren bestimmten Lebenslagen Hilfen geleistet: Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen.

Die Leistungen des Kreises Warendorf betragen im Jahr

Hilfeart	2003 €	2004 €	2005 €	2006 €	2007 €
<i>Fünftes Kapitel SGB XI – Hilfen zur Gesundheit</i>					
Hilfen zur Gesundheit	2.507.792	2.120.000	1.130.674	1.660.151	1.276.651
Vorbeugende Gesundheitshilfe	1.255	3.026	0	0	0
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	3.824	0	0	0	0
<i>Achstes Kapitel SGB XII – Hilfe zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten</i>					
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	0	300	968	0	3.174
<i>Neuntes Kapitel SGB XII – Hilfe in anderen Lebenslagen</i>					
Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	25.560	25.805	24.153	37.144	12.501
Blindenhilfe			1.303	1.719	672
Bestattungskosten			74.089	114.661	102.923

Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist Teil des Gesundheitsamtes und steht unter der Leitung einer Fachärztin für Nervenheilkunde.

Zum Dienst gehören 11 Sozialarbeiter/innen, die jeweils in einem regional gegliederten Einzugsgebiet tätig sind. Der Sozialpsychiatrische Dienst unterhält Beratungsstellen in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf. Daneben werden regelmäßige Sprechstunden in Drensteinfurt, Ennigerloh, Neubeckum, Sendenhorst und Telgte angeboten.

Die Kontakt- und Beratungsstelle in Warendorf sowie die Betreuungsstelle gehören ebenfalls zum Sozialpsychiatrischen Dienst.

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet

- **Beratung und Begleitung**
- bei psychischen Erkrankungen
- in schwierigen persönlichen Lebenslagen oder aktuellen Krisensituationen
- bei einer Suchterkrankung
- bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung
- für verwirrte alte Menschen

Die Beratungen und Hilfen werden sowohl in den Büroräumen als auch im Rahmen von Hausbesuchen angeboten. Selbstverständlich wird die Schweigepflicht gewahrt.

- **Information**
- über psychosoziale Hilfsmöglichkeiten
- **Vermittlung**
- von ambulanten oder stationären Hilfen
- Einleitung rechtlicher Maßnahmen
- **Freizeitgestaltung**
- regelmäßige Gruppennachmittage, Frühstückstreffs, Tagesausflüge
- Kontakt- und Beratungsstelle
- **Angehörigengruppe**
- 1x im Monat in den Räumlichkeiten der Kontakt- und Beratungsstelle

Art des Kontaktes (2007)

Erstkontakt	881
Wiederholungskontakt	5.746

Statistische Zahlen über Patientengruppenarbeit im Jahr 2007

Kontakte Patientenclub	4.729
Kontakte Frühstückstreff	1.443
Mehrtagesfahrt	50
Kontakte Sonderveranstaltungen	495
Kontakt- und Beratungsstelle	1106

Statistische Zahlen zur Angehörigengruppe im Jahr 2005

Kontakte bei 12 Treffen	170
-------------------------	-----

Haushaltsansatz 2008 37.000 €
für Sachkosten, Fahrkosten für Freizeitclubs und Kontakt- und Beratungsstelle

Spätaussiedlerangelegenheiten

Die Zahl der aufgenommenen Spätaussiedler nach dem Landesaufnahmegesetz in die Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf stellt sich wie folgt dar:

	Zuweisungen in den Kreis Warendorf
2003	246
2004	295
2005	198
2006	42
2007	13

Die Zuweisungen erfolgen durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländischen Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen, Unna – Massen.

Suchtberatung

Sucht- und Drogenberatungsstellen unterhalten

- in Ahlen der Dekanatscaritasverband Ahlen e.V.
- in Beckum der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e. V., Warendorf,
- in Warendorf der SKM im Kreisdekanat Warendorf e. V., Warendorf

Seit 2003 haben sich diese drei zu „quadro - Kooperation der Sucht- und Drogenberatung caritativer Verbände im Kreis Warendorf“ zusammengeschlossen.

Darüber hinaus betreibt der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung e. V. Ahlen eine Drogenberatungsstelle in Ahlen.

Die ambulante Suchtkrankenbehandlung einschl. Prävention umfasst insbesondere die Beratung, Betreuung, Unterstützung und evtl. Weitervermittlung von Suchtkranken und Suchtgefährdeten an stationäre Entwöhnungseinrichtungen.

Hinzu kommt die Förderung von Selbsthilfegruppen und die Angehörigen-Arbeit (Elterngruppen, Betroffenen-gruppen und Gruppen für „Ehemalige“, Beratung bei neuen Süchten (Spieler-selbsthilfegruppen u. a.). Im Rahmen der offenen Kontaktarbeit unterhält der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung in Ahlen das Café „Drobs“.

Der Kreis Warendorf hat mit beiden Trägern Vereinbarungen über seine Beteiligung an der Finanzierung der Sucht- und Drogenberatung geschlossen. Diese sehen

– im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – vor,

- beim Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V. eine Beteiligung an den Kosten für 3 Fachkräfte, davon eine Prophylaxefachkraft und entsprechende Verwaltungskräfte;
- bei Quadro eine Beteiligung an den Kosten für 7½ Fachkräfte und entsprechende Verwaltungskräfte.

Ab 2007 beinhaltet der Ansatz auch die Fördermittel des Landes, die dieses nun als fachbezogene Pauschale zur Finanzierung der Sucht- und Drogenberatung zur Verfügung stellt. Für 2007 war die Gewährung der Pauschale verbunden mit der Maßgabe, sie an die bisher geförderten Einrichtungen weiter zu reichen, und zwar in Höhe der in 2006 jeweils gewährten Fördermittel. Entsprechend erhielten wurden die Landesmittel auch für 2008 vergeben. So erhalten in 2008

- der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V.

an Kreismitteln	115.715 €
an Landesmitteln	128.000 €
- Quadro

an Kreismitteln	289.284 €
an Landesmitteln	87.100 €

	Aufwand 2003	Aufwand 2004	Aufwand 2005	Aufwand 2006	Aufwand 2007	Ansatz 2008
Quadro	268.571 €	275.714 €	278.471 €	278.471 €	365.571 €	376.385 €
Drobs	107.429 €	110.286 €	111.389 €	111.389 €	239.389 €	243.715 €
Summe:	376.000 €	386.000 €	389.860 €	389.860 €	604.960 €	620.100 €

Tageseinrichtungen für Kinder

(Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen)

1. Begriffsbestimmungen

- a) **Kindergärten** sind Tageseinrichtungen, die Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufnehmen
- b) **Horte** sind Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Horte an Grundschulen werden als Schulkinderhäuser in der Regel für Kinder der jeweiligen Grundschule geführt
- c) **Andere Einrichtungen** sind kleine altersgemischte Gruppen, in denen Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren zusammen mit Kindern im Kindergartenalter in Tageseinrichtungen betreut werden. Im Rahmen der pädagogischen Konzeption werden vereinzelt in Gruppen mit erweiterter Altersmischung Plätze für Kinder von vier Monaten bis zum Ende des Grundschulalters vorgehalten. In großen altersgemischten Gruppen können auch Kinder im Kindergartenalter gemeinsam mit Kindern im Hortalter aufgenommen werden

2. Bau- und Einrichtungskosten

Nach dem am 16.12.1998 in Kraft getretenen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und den nachfolgenden Änderungen gewährt der örtliche Träger der Jugendhilfe den Trägern der Einrichtung einen Zuschuss in Höhe von mindestens 75 v. H. der Bau- und Einrichtungskosten. Bei finanzschwachen Trägern erhöht sich der Zuschuss auf 90 v. H. und bei Elterninitiativen auf 95 v. H.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe erhalten hierzu vom Land für jeden geförderten Platz einen Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der im Landesdurchschnitt je Platz entstehenden Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung.

Für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder sind im Jahr 2007 Zuschüsse in Höhe von

27.037 €

gewährt worden.

Die Landeszuschüsse hierzu betragen 2007	14.230 €
Der Kreisanteil betrug demnach 2007	12.807 €

Für das Jahr 2008 werden bereitgestellt 80.000 €
Hierin enthalten ist ein Kreisanteil in Höhe von 80.000 €

Für 2008 werden keine Landeszuschüsse erwartet.

Für Sanierungsmaßnahmen für Tageseinrichtungen für Kinder wurden in 2007 keine Kreiszuschüsse ausgezahlt.

Für das Jahr 2008 werden hierfür Mittel in Höhe von

100.000 €

vorgesehen. Hierin sind Landesmittel i. H. v. 50.000 € enthalten.

Im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien gibt es insgesamt 87 Tageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern (Stand: 31.12.07).

Plätze insgesamt: 5.516

davon: 5.114 Kindergartenplätze
302 Plätze für unter 3-jährige
(einschließlich Budgetvereinbarungen)
100 Plätze für Schulkinder

3. Betriebskosten

Die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Tageseinrichtungen werden durch Eigenleistungen des Trägers der Einrichtung und Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss von mindestens 79 %, für Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts 80 % der Personalkosten. Bei finanzschwachen Trägern erhöht sich der Zuschuss auf mindestens 91 bzw. 96 %. Die Sachkosten werden in Form von Pauschalen entsprechend bezuschusst.

Das Land gewährt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss in Höhe von 30,5 % der Betriebskosten.

Zur Finanzierung der erhöhten Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für finanzschwache Träger gewährt das Land erhöhte Landeszuschüsse.

Die Eltern beteiligen sich entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Jahresbetriebskosten.

Die **Elternbeiträge** betragen **2007** 4.405.379 €

Telefonseelsorge

Das Gebiet des Kreises Warendorf zählt zu den Einzugsgebieten der Telefonseelsorgen Hamm und Münster. Der Kreis Warendorf fördert daher die Betriebskosten dieser Einrichtungen im Jahr 2008 mit 2.050 € (Münster) bzw. 4.100 € (Hamm).

Themen der Beratungsgespräche sind u.a. Partnerschaft, physische und psychische Krankheit, Familie/Verwandtschaft, Sexualität, Einsamkeit, Sinn/Orientierung. Die Telefone der Telefonseelsorge sind rund um die Uhr besetzt.

- Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Hamm:

Jahr	Zahl der Anrufe	Zahl der Beratungsgespräche	Beratungen per E-mail
2003	21.770	12.420	0
2004	22.000	12.500	0
2005	20.650	11.397	0
2006	26.335	13.355	0
2007	25.110	12.660	0

Bei der Telefonseelsorge Hamm erfolgt die Beratungstätigkeit durch ca. 85 seelsorgliche Beraterinnen und Berater.

- Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Münster:

Jahr	Zahl der Anrufe	Zahl der Beratungsgespräche	Beratungen per E-Mail
2003	32.453	25.585	111
2004	29.994	23.356	309
2005	27.823	21.777	347
2006	35.215	27.696	352
2007	32.204	26.278	352

In Münster teilen sich 88 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Beratungstätigkeit am Telefon.

Unterhaltssicherung (USG)

Bei den Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz handelt es sich um eine staatliche Auftragsangelegenheit.

Die zum Wehr- oder Zivildienst einberufenen Wehr- bzw. Zivildienstpflichtigen und ihre Familienangehörigen bzw. Unterhaltsberechtigten erhalten Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Wehrübende erhalten für Zeiten von Wehrübungen Verdienstausfallentschädigungen zum Ausgleich der entgangenen Arbeitsverdienste. Selbständige erhalten die Aufwendungen für eine Ersatzkraft bei Fortführung des Betriebes oder Ersatz des entgangenen Gewinnes zuzüglich der Kosten für die Betriebsstätte bei Ruhen des Betriebes.

Die folgenden Aufstellungen geben einen Überblick über das jährliche Antragsaufkommen und die ausgezahlten Leistungen nach dem USG:

Anträge			
Jahr	Wehrpflichtige	Zivildienstpflichtige	gesamt
2003	121	79	200
2004	136	43	179
2005	139	38	177
2006	106	59	165
2007	95	37	132

Gesamtleistungen €		
Jahr	Wehrpflichtige	Zivildienstpflichtige
2003	224.575	132.850
2004	147.532	56.305
2005	124.805	43.522
2006	103.012	29.678
2007	112.104	27.383

Bis auf die Personal- und Sachkosten trägt der Bund die Kosten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Unterhaltsvorschussgesetz

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind Leistungen, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung ist und
- von dem anderen Elternteil nicht mind. Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs erhält und
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen Regelbedarfs gezahlt; nach Abzug des halben Erstkindergeldes ergibt sich ein Zahlbetrag für Kinder unter sechs Jahren 127 € monatlich und für Kinder unter 12 Jahren 170 € monatlich. Durch die Änderung der Regelbetragsverordnung ergibt sich ab dem 01.07.2007 ein Zahlbetrag in Höhe von 125 € bzw. 168 € monatlich.

Die Unterhaltsleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt.

	Berechtigte	Aufwendungen €
2003	633	1.076.334
2004	676	1.129.555
2005	682	1.205.193
2006	742	1.323.757
2007	728	1.227.994

Bis zum Jahre 1998 trugen Bund und Land die Aufwendungen jeweils zu gleichen Teilen. Im Jahre 1999 musste der Kreis sich mit 25 % beteiligen.

Seit 2002 beträgt die Eigenbeteiligung des Kreises 53 ^{1/3} % der Aufwendungen, 33 ^{1/3} % trägt der Bund und 13 ^{1/3} % das Land.

Die Unterhaltspflichtigen der minderjährigen Kinder sind grundsätzlich zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

Wohlfahrtspflege

(Förderung der Wohlfahrtspflege)

Der Kreis Warendorf leistet auf freiwilliger Basis Zuschüsse zur Förderung der Wohlfahrtspflege an übergemeindlich tätige Verbände und Vereine, die Wohlfahrtspflege betreiben.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt ohne Zweckbindung mit der Maßgabe, dass die Zuschussmittel nur im Gebiet des Kreises Warendorf verwandt werden und dass entsprechende Anträge örtlicher Verbände auf Gewährung von Zuschüssen vom Kreis Warendorf keine Berücksichtigung finden.

Seit 2004 werden folgende Zuschüsse gezahlt:

Arbeiterwohlfahrt	
- Unterbezirk Hamm - Warendorf	2.000 €
Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e. V.	2.000 €
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	
- Kreisgruppe Warendorf -	2.000 €
Deutsches Rotes Kreuz	
- Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. -	2.000 €
Diakonie Gütersloh e.V.	2.000 €
Sozialverband VdK - Kreisverband Warendorf -	1.748 €
BDH Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter	
- Kreisverband Hamm-Beckum -	74 €
BDH Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter	
- Kreisverband Warendorf -	74 €
Sozialverband Deutschland e.V.	
- Kreisverband Gütersloh -	44 €
Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V.	
- Bezirk Münsterland -	30 €
Blindenverein Münster e.V.	30 €
zusammen	12.000 €

